

LEITFADEN ZUR INTRAHANDELS- STATISTIK



2022

wissen.nutzen.

Herausgeber und Vertriebsstelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)

Internet: www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst

Tel.: +49 (0) 611 / 75 -2405

Fachliche Informationen:

Gruppe G 3

Tel.: +49 (0) 228 / 99 643 -8777

E-Mail: methodik-intrahandel@destatis.de

Erschienen im Dezember 2021

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise gestattet.

Vorbemerkung zur 24. Auflage

Die Ausführungen des vorliegenden Leitfadens zur Intrahandelsstatistik berücksichtigen den Stand der einschlägigen Rechtsvorschriften ab 1. Januar 2022.

Eine aktuelle elektronische Fassung dieses Leitfadens kann über folgende Internet-Adresse abgerufen werden: https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/doc/Intrahandel_Leitfaden.pdf.

Der Leitfaden zur Intrahandelsstatistik enthält grundsätzlich alle Informationen und Schlüsselnummern (außer für das Feld der Warennummer), die zur Erstellung der Intrastat-Meldungen notwendig sind. Dies wird innerhalb dieses Leitfadens am Beispiel der Online-Formularanmeldung dargestellt. Dabei werden die Begriffe „Versendung“ als Synonym für Warenexporte in andere EU-Mitgliedstaaten und „Eingang“ für Warenimporte aus anderen EU-Mitgliedstaaten verwendet.

Die Warennummern sind dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zu entnehmen, welches über den Verlagspartner des Statistischen Bundesamts Reguvis erworben werden kann. Über die Homepage des Statistischen Bundesamtes können sowohl das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik als auch die Kombinierte Nomenklatur kostenlos im PDF-Format heruntergeladen werden. Des Weiteren stellt das Statistische Bundesamt für die Online-Recherche der Warennummern eine neue Warenverzeichnis-Suchmaschine zur Verfügung. Die entsprechenden Informationen können über folgenden Link abgerufen werden: <https://www.destatis.de/warenverzeichnis>.

Aufgrund der Neufassung europäischer sowie nationaler Rechtsgrundlagen zur Außenhandelsstatistik (Basisverordnung (EU) 2019/2152, Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197, AHStatG vom 14.06.2021 und AHStatDV vom 07.07.2021) sind in der Intrahandelsstatistik bei Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners im Einfuhrmitgliedstaat und das Ursprungsland der exportierten Ware ab Bezugsmonat Januar 2022 verpflichtend anzugeben. Ebenfalls ist ab Bezugsmonat Januar 2022 die neue Liste der Arten des Geschäfts nach Anhang I Teil C Tabelle 1 der DVO (EU) 2020/1197 anzuwenden, welche die bisherigen Listen im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 113/2010 bzw. im Anhang III der Verordnung (EU) 1982/2004 ersetzt.

Es sind weiterhin beide Verkehrsrichtungen (Eingang und Versendung) zur Intrahandelsstatistik zu melden.

Weitere Informationen zu den Änderungen in der Außenhandelsstatistik in 2022 können über folgende Internet-Adresse abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/aenderungen-2022.html>.

Mit Wirkung zum 01.07.2021 ist der § 3c UStG als sog. „innergemeinschaftlicher Fernverkauf“ reformiert worden. Die Auswirkungen dieser Neuerungen auf die Auskunftspflicht zur Intrahandelsstatistik sind unter Punkt 1.2 „Innergemeinschaftliche Fernverkäufe und One-Stop-Shop“ dargestellt.

Informationen zu den Änderungen des Genehmigungsverfahrens für Zusammenstellungen von Waren (Sammelwarennummer) finden Sie in Kapitel 7.2 dieses Leitfadens.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise	7
1.1	Zweck	7
1.2	Auskunftspflicht	7
1.3	Befreiungen	8
1.3.1	Privatpersonen	8
1.3.2	Anmeldeschwelle	8
1.3.3	Befreiungsliste	8
1.3.4	Durchfuhr	8
1.4	Anwendungsbereich	8
1.5	Bezugszeitraum	9
1.6	Übermittlung der Meldungen	9
2.	Online-Meldeverfahren	9
2.1	IDEV	9
2.2	eSTATISTIK.core	9
2.3	Erhebungsportal	9
3.	Erstellen der Anmeldungen	10
3.1	Allgemeines	10
3.2	Zusammenfassung mehrerer Warenverkehre	10
3.3	Berichtigungen	10
4.	Kontrollverfahren in der Intrahandelsstatistik	11
4.1	Eingangskontrolle	11
4.2	Kontrolle der Einzeldaten	11
4.3	Kontrollen über Daten der Finanzbehörden	11
4.4	Folgen von Verstößen gegen die Auskunftspflicht	11
5.	Ausfüllhinweise für die Anmeldung zur Intrahandelsstatistik	13
5.1	Versendung von Waren in andere EU-Mitgliedstaaten	13
5.2	Eingang von Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten	21
6.	Hinweise für die Anmeldung von Teilsendungen von zerlegten Maschinen, Apparaten und Geräten	27
7.	Vereinfachte Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik	27
7.1	Genehmigungsfreie vereinfachte Anmeldung nach § 31 AHStatDV für Teile und Zubehör	27
7.2	Genehmigungspflichtige vereinfachte Anmeldung von Zusammenstellungen von Waren nach § 30 AHStatDV	27
7.3.	Genehmigungspflichtige vereinfachte Anmeldung von vollständigen Fabrikationsanlagen nach § 29 AHStatDV	28
8.	Beispiele und Sonderfälle	31
8.1	Auskunftspflicht	31
8.2	Retouren und Gutschriften	39
8.3	Nachträgliche Vertragsänderungen	40
8.4	Anmeldung von Software	40
8.5	Lohnveredelung (Be- oder Verarbeitung)	40
8.5.1	Definition und allgemeine Beschreibung	40
8.5.2	Unbedeutende Teile und einfache Maßnahmen	41
8.5.3	Beispielfälle	41

8.5.4	Verkauf von Fertigware unmittelbar nach Lohnveredelung.....	42
8.6	Reparaturen	42
8.7	Abfälle	43
Anhang 1	Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.....	45
Anhang 2	Art des Geschäfts	47
Anhang 3	Beispiel für eine Online-Anmeldung in der Versendung.....	50
Anhang 4	Befreiungsliste	54
Anhang 5	Anwendung des Intrastat-Erhebungssystems für EU-Sondergebiete	57
Anhang 6	Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)	59
Anhang 7	Kontakte	62

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Zweck

Zweck der Intrahandelsstatistik ist die Erhebung des **gegenseitigen tatsächlichen** Warenverkehrs zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten (Versendungen und Eingänge). D. h., Intrastat-Meldungen sind nur in dem EU-Mitgliedstaat abzugeben, von dem aus die Waren **körperlich** versandt werden (Versendungsmitgliedstaat) bzw. in den sie **körperlich** eingehen (Bestimmungsmitgliedstaat).

Ausnahmen hiervon bilden Geschäfte mit Schiffen, Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern. Für die Anmeldung von Versendungen oder Eingängen dieser Waren ist der wirtschaftliche Eigentumswechsel zwischen einem deutschen und einem Partner in einem anderen Mitgliedstaat (gilt auch für Privatpersonen) entscheidend. Der physische Grenzüberschritt spielt keine Rolle. Intrastat-Meldungen sind grundsätzlich in den Mitgliedstaaten abzugeben, in denen der alte und der neue wirtschaftliche Eigentümer dieser Güter ansässig sind.

Die Intrastat-Meldungen dienen zur Übermittlung der statistischen Angaben der Auskunftspflichtigen über ihre **innergemeinschaftlichen Warenverkehre, für die keine Zollanmeldung** (i. d. R. über das IT-Zollverfahren ATLAS) **für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist**, an das Statistische Bundesamt.

Darunter fallen zum einen Warenverkehre mit Unionswaren. (Dies sind in der EU gewonnene oder hergestellte Waren bzw. Waren, die sich im zollrechtlich freien Verkehr der EU befinden. Alle anderen Waren gelten als Nicht-Unionswaren). Zum anderen müssen auch Warenverkehre mit Nicht-Unionswaren erfasst werden, die im Rahmen einer zollamtlich bewilligten Lohnveredelung innerhalb der EU grenzüberschreitend bewegt werden.

Werden für innergemeinschaftliche Warenverkehre mit Nicht-Unionswaren allerdings ATLAS-Anmeldungen im Rahmen einer Zollanmeldung erstellt, darf eine gesonderte Intrastat-Meldung **nicht** erfolgen, da aus den Zollanmeldungen die statistischen Informationen zur Intrahandelsstatistik an das Statistische Bundesamt weitergeleitet werden.

Auch der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit EU-Gebieten, in denen die **Europäische Mehrwertsteuerrichtlinie** (2006/112/EG) **nicht gilt** (z.B. auf den Kanarischen Inseln), wird im Rahmen der vorgeschriebenen Zoll- bzw. Umsatzsteuerverfahren erfasst, eine Intrastat-Meldung darf hier **nicht** abgegeben werden (siehe auch Nr. 1.4 und Anhang 5).

1.2 Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig im Rahmen der Intrahandelsstatistik ist grundsätzlich jeder Unternehmer, der nach § 18 Umsatzsteuergesetz in Deutschland zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet ist, und ei-

nen Vertrag mit einem ausländischen Geschäftspartner abschließt, der das Verbringen einer Ware, für die keine Zollanmeldung für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist, zwischen Deutschland und einem anderen EU-Mitgliedstaat zum Inhalt hat. Die Auskunftspflicht besteht unabhängig davon, ob der inländische oder ausländische Vertragspartner die Beförderung der Waren durchführt oder veranlasst.

Handelt es sich bei dem Unternehmer um eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft, so ist diese als solche im Rahmen der Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig; die Meldungen können wahlweise vom Organträger oder von der jeweiligen Organgesellschaft erstellt werden.

Sollte der grenzüberschreitenden Warenbewegung kein entsprechender Vertrag zwischen einem inländischen und ausländischen Geschäftspartner zugrunde liegen, so ist derjenige, in Deutschland steuerlich registrierte Unternehmer auskunftspflichtig, der die Waren versendet oder versenden lässt bzw. entgegennimmt oder entgegennehmen lässt.

Anders ausgedrückt:

Im Versendungsfall ist in der Regel derjenige gegenüber der Statistik auskunftspflichtig, der eine (umsatzsteuerfreie) innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätigt. Entsprechend ist im Eingangsfall grundsätzlich derjenige auskunftspflichtig, der einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätigt.

Darüber hinaus erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf unentgeltliche Versendungen und Eingänge, innergemeinschaftliche Lohnveredelungsverkehre und innergemeinschaftliche Fernverkäufe.

Die Auskunftspflicht verlagert sich nicht, wenn Dritte, z. B. Spediteure, mit der Erstellung der statistischen Meldung beauftragt werden (Drittmelder). Der Auskunftspflichtige bleibt auch in diesem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Angaben verantwortlich.

Lässt sich ein ausländischer Unternehmer im Zusammenhang mit einer innergemeinschaftlichen Warenbewegung in Deutschland durch einen Steuer-/Fiskalvertreter vertreten, so ist der Steuer-/Fiskalvertreter selbst im Rahmen der Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig.

Innergemeinschaftliche Fernverkäufe und One-Stop-Shop

Mit Wirkung zum 01.07.2021 ist § 3c UStG als sog. „innergemeinschaftlicher Fernverkauf“ reformiert worden. Diese Fernverkäufe erfassen Lieferungen innerhalb der Europäischen Union an Abnehmer, die keine innergemeinschaftlichen Erwerbe versteuern müssen („Nicht-Unternehmer“ gemäß § 3a Abs. 5 Satz 1 sowie § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG).

Im Rahmen der bisherigen Versandhandelsregelung musste der leistende Unternehmer unter den Bedingungen des § 3c UStG sich grundsätzlich in dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat umsatzsteuerrechtlich registrieren lassen. Das ab dem 01.07.2021

eingeführte One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) ermöglicht es, die unter die Sonderregelung fallenden Fernverkäufe über ein nationales elektronisches Portal (in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern) abzuwickeln, ohne sich im jeweiligen Bestimmungsland registrieren zu müssen. Ab Bezugsmonat Januar 2022 entfällt die Auskunftspflicht zur deutschen Intrahandelsstatistik für im EU-Ausland ansässige Unternehmer für Lieferungen nach Deutschland (Eingänge), welche über das OSS-Verfahren abgewickelt werden.

Die Versendungen von in Deutschland umsatzsteuerrechtlich registrierten Unternehmern ins EU-Ausland an „Nicht-Unternehmer“ sind weiterhin auskunftspflichtig, unabhängig davon, ob die Unternehmer diese Fernverkäufe über das OSS-Verfahren abwickeln.

1.3 Befreiungen

1.3.1 Privatpersonen

Privatpersonen sind grundsätzlich von der Auskunftspflicht **befreit**.

Aber:

Waren, die von inländischen Unternehmen an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten gesandt werden, bzw. Eingänge von Waren, die von Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten an deutsche Unternehmen gesandt werden, sind grundsätzlich durch das inländische Unternehmen anzumelden. Umsätze mit privaten Selbstabholern sind nicht zu melden (siehe auch Nr. 8.1 a)).

Erwirbt eine Privatperson ein neues Schiff oder Flugzeug ist sie nach dem Umsatzsteuerrecht als Unternehmer zu betrachten und wird damit zum Auskunftspflichtigen in der Intrahandelsstatistik.

1.3.2 Anmeldeschwelle

Von der Meldepflicht für die jeweilige Verkehrsrichtung (Versendung bzw. Eingang) sind in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Unternehmen **befreit**, deren **Versendungen** in andere EU-Mitgliedstaaten den Statistischen Wert von **500 000 Euro** bzw. deren **Eingänge** aus anderen EU-Mitgliedstaaten den Statistischen Wert von **800 000 Euro** im Vorjahr nicht überschritten haben. Wird die vorgenannte Wertgrenze erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, so beginnt die Meldepflicht mit dem Monat, in dem die Schwelle überschritten wurde, d.h. für diesen Monat ist die erste statistische Meldung für die jeweilige Verkehrsrichtung abzugeben. Zusätzlich muss das darauffolgende Kalenderjahr vollständig erfasst werden.

Beispiel: Wird im laufenden Jahr eine Anmeldeschwelle überschritten, müssen von dem Monat des Überschreitens an (z.B. 11/2022) bis zum Ende des darauffolgenden Berichtsjahres (bis 12/2023) in der jeweiligen Richtung Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik erstellt werden. Wird im Jahr 2023 die Anmeldeschwelle überschritten, muss das Jahr 2024 ebenfalls komplett gemeldet werden. Andernfalls kann die Anmeldung ab Bezugsmonat Januar 2024 entfallen.

Hierbei sind die Statistischen Werte **aller** meldepflichtigen grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Warenbewegungen (in der jeweiligen

Verkehrsrichtung) zu berücksichtigen; unabhängig davon, ob es sich um Kauf-, Kommissions- oder Konsignationsgeschäfte, Lohnveredelungen oder sonstige meldepflichtige Transaktionen handelt.

Zu beachten ist in dem Zusammenhang, dass das Statistische Bundesamt keine automatische Benachrichtigung an auskunftspflichtige Unternehmen über ihre Meldepflicht verschickt. Die Verpflichtung entsteht mit dem Überschreiten der Schwelle automatisch. Entsprechendes gilt für den Wegfall der Meldepflicht. Demzufolge müssen nicht mehr meldepflichtige Unternehmen keinen Antrag auf Befreiung von der Auskunftspflicht stellen.

1.3.3 Befreiungsliste

Nicht anzumelden sind alle Warenbewegungen, die in der Befreiungsliste (Anhang 4) aufgeführt sind.

1.3.4 Durchfuhr

Die Durchfuhr (Transit) von Waren durch das deutsche Erhebungsgebiet ist ebenfalls von der Anmeldung **befreit**, wenn keine oder lediglich mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte stattfinden; siehe auch Nr. 8.1 i). Bei nicht transportbedingten Aufenthalten (z.B. bei Zwischenlagerungen im Zusammenhang mit Kaufgeschäften oder Bearbeitungen) besteht jedoch eine Meldepflicht.

1.4 Anwendungsbereich

Die Intrastat-Anmeldungen werden grundsätzlich in allen Fällen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs mit **Waren** verwendet, **für die keine Zollanmeldung** (i.d.R. über das IT-Zollverfahren ATLAS) **für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist**.

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren mit Nicht-Unionswaren, die im Rahmen einer zollamtlich bewilligten Lohnveredelung innerhalb der EU grenzüberschreitend bewegt werden, ist ebenso zu verfahren, soweit nicht die Verwendung anderer Formulare ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln, den französischen überseeischen Départements, dem Berg Athos und den Åland-Inseln, für den eine Zollanmeldung abzugeben ist, darf im Intrastat-System nicht erneut angemeldet werden. Im Übrigen wird auf Anhang 5 (Anwendung des Intrastat-Erhebungssystems für EU-Sondergebiete) verwiesen.

Werden Unionswaren aus Deutschland über einen anderen EU-Mitgliedstaat in ein Drittland ausgeführt und wird das zollrechtliche Ausfuhrverfahren ausnahmsweise erst in dem anderen EU-Mitgliedstaat eröffnet (indirekte Ausfuhr), so ist für die innergemeinschaftliche Warenbewegung grundsätzlich eine Intrastat-Meldung Versendung abzugeben (siehe auch Nr. 8.1 l)).

Werden Waren aus Drittländern in die EU eingeführt und erfolgt die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem EU-Mitgliedstaat, der nicht auch Bestimmungsmittgliedstaat ist („Unterwegsverzollung“ – z.B. Zollverfahren „4200“), so sind für die anschließende innergemeinschaftliche Warenbewegung (vom

Einfuhr-Mitgliedstaat in den Bestimmungs-Mitgliedstaat) jeweils Intrastat-Meldungen Versendung bzw. Eingang abzugeben (siehe auch Nr. 8.1 j)).

1.5 Bezugszeitraum

Bezugszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr kann ausnahmsweise auch im darauffolgenden Monat gemeldet werden, wenn die dem Warenverkehr und seiner statistischen Meldung zugrundeliegende Rechnung (auch Proformarechnungen oder Teilrechnungen) erst im darauffolgenden Monat ausgestellt bzw. vorgelegt wird.

Auf jeden Fall muss ein innergemeinschaftlicher Warenverkehr spätestens im darauffolgenden Monat statistisch angemeldet werden, auch wenn sich die Rechnungsstellung bzw. der Rechnungseingang weiter verzögert.

Beispiel:

Eine Ware wird im August aus Italien geliefert, die Rechnung hierüber trifft beim deutschen Empfänger aber erst im September nach Abgabe der Augustmeldung ein; hier kann die Meldung zusammen mit den Daten des Monats September abgegeben werden. Als Bezugsmonat ist jedoch der Monat August anzugeben.

Aber:

Für eine Warenlieferung nach Polen wird Vorkasse vereinbart, d.h. die Rechnung wird im Mai ausgestellt, die Warenlieferung erfolgt im Juli; hier ist der Bezugsmonat der Juli.

1.6 Übermittlung der Meldungen

Bei den Meldungen zur Intrahandelsstatistik handelt es sich grundsätzlich um eine monatliche Anmeldung, die auch in Teilmeldungen übermittelt werden kann. Die Meldungen sind spätestens am **10. Arbeitstag** nach Ablauf des Bezugsmonats unmittelbar an das Statistische Bundesamt abzugeben. Eine Fristverlängerung über den 10. Arbeitstag hinaus ist grundsätzlich **nicht** möglich, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt gewährt wurde.

Zur Übersendung der Daten müssen die vom Statistischen Bundesamt kostenlos zur Verfügung gestellten Online-Verfahren genutzt werden. Die Übermittlung von Anmeldungen als E-Mail-Anhang ist aus Datenschutzgründen nicht gestattet. Entsprechende Anhänge können **nicht verarbeitet** werden.

Sollten in einem Monat keine innergemeinschaftlichen Warenverkehre stattgefunden haben, kann für Online-Formularmeldungen eine Fehlanzeige für die jeweilige Verkehrsrichtung über das Meldeportal IDEV abgegeben werden.

Neben den Meldungen sind **keine** anderen Unterlagen, wie z. B. Rechnungskopien oder Versanddokumente, einzureichen. Entsprechende Unterlagen

müssen allerdings auf besondere Anforderung des Statistischen Bundesamtes übermittelt werden.

Wegen ggf. notwendiger Rückfragen durch das Statistische Bundesamt sollten kaufmännische Unterlagen, die zur Erstellung der Intrastat-Meldungen erforderlich waren, und eventuelle Kopien der Intrastat-Meldungen **3 Jahre** aufbewahrt werden.

2. Online-Meldeverfahren

2.1 IDEV

In IDEV, der Internet-Datenerhebung im Verbund, stehen Ihnen die Meldeverfahren „Intrahandel Formularmeldung“ und „Intrahandel Formularmeldung für Drittanmelder“ für die manuelle Erfassung oder den CSV-Datenimport zur Verfügung. Mit der „Intrahandel Dateimeldung“ können in einem Online-Formular Meldedateien im INSTAT-XML-Format via Dateiupload gemeldet werden. Alle Informationen zu den IDEV-Meldeverfahren und den zulässigen Dateiformaten finden Sie auf den IDEV-Hilfeseiten des Intrahandels unter <https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe.html>.

Die Intrahandels-Daten-Erfassungs-Software (IDES) wird abgelöst. Für die IDES-Bestandsmelder wird für das Jahr 2022 letztmalig eine neue IDES-Version zur Verfügung gestellt.

Kontakt für Fragen zum Meldeverfahren IDEV

E-Mail: idev-intrahandel@destatis.de

2.2 eSTATISTIK.core

Über das Online-Meldeverfahren .CORE werden Meldungen im XML-basierten Datenformat DatML/RAW oder als CSV-Upload entgegengenommen. Alle Informationen zu eSTATISTIK.core finden Sie auf den Internetseiten des Erhebungsportals unter <https://erhebungsportal.estatistik.de> im Menü Hilfsmittel und Automatisierung.

Kontakt für Fragen zum Meldeverfahren .Core

E-Mail: eSTATISTIK.core@destatis.de

2.3 Erhebungsportal

Das Erhebungsportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bietet Ihnen einen zentralen Zugang zu allen bestehenden Online-Erhebungen der amtlichen Statistik in Deutschland sowie die für den Meldevorgang erforderlichen Informationen. Um zukünftig einen medienbruchfreien und möglichst direkten Austausch von sensiblen Informationen zu den abgegebenen Meldungen zu gewährleisten, wird ab 2022 ein digitaler Postaustausch angeboten. Hierzu ist eine Registrierung auf dem Erhebungsportal erforderlich.

Um Daten über das Erhebungsportal <https://erhebungsportal.estatistik.de> melden zu können, wird

eine IDEV- oder .CORE-Kennung für die jeweilige Statistik benötigt.

Kontakt für Fragen zum Erhebungsportal

E-Mail: erhebungsportal@destatis.de

3. Erstellen der Anmeldungen

3.1 Allgemeines

Jede Anmeldeposition ist vollständig auszufüllen. Detaillierte Ausfüllhinweise sind in Kapitel 5 zu finden.

Sind Wert- oder Mengenangaben nicht bekannt, so sind sie sorgfältig zu schätzen. Sollten später die endgültigen Angaben von der Schätzung abweichen, ist unter Beachtung von Nr. 3.3 unter Umständen eine Berichtigung vorzunehmen.

3.2 Zusammenfassung mehrerer Warenverkehre

Die Angaben zu mehreren innergemeinschaftlichen Warenverkehren in einem Bezugsmonat können in einer Position zusammengefasst werden, wenn bei den einzelnen Warenverkehren die Angaben für die Felder Bestimmungs- oder Versendungsmitgliedstaat, Ursprungs- oder Bestimmungsbundesland, Art des Geschäfts, Verkehrszweig, Warennummer, Ursprungsland sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners (nur Versendung) identisch sind, d. h. wenn jedes einzelne dieser Felder dieselbe Schlüsselzahl enthält.

Beachten Sie, dass mit der Einführung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und des Ursprungslandes als Pflichtmerkmale in der Versendungsmeldung ab Bezugsmonat Januar 2022 gegebenenfalls erheblich weniger Zusammenfassungen möglich sind.

3.3 Berichtigungen

Intrastat-Meldungen, die sich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt als fehlerhaft herausstellen, sind grundsätzlich zu berichtigen, wenn sie das aktuelle oder das vorangegangene Kalenderjahr betreffen. Es sind nur die Anmeldepositionen zu korrigieren, die zum Zeitpunkt der Anmeldung objektiv unzutreffend waren (z. B. Anmeldung einer anderen als der gelieferten Ware). Nachträglich eingetretene Änderungen (z. B. spätere Vertragsänderungen oder nicht absehbare Mengenrabatte am Jahresende) müssen nicht korrigiert werden.

Aus Vereinfachungsgründen soll sich eine Berichtigung nur auf bedeutende Fälle beschränken:

- Angaben in den Feldern Rechnungsbetrag bzw. Statistischer Wert müssen nur korrigiert werden, wenn sich der ursprüngliche Wert durch die Berichtigung um mehr als 5.000 Euro verändern würde;
- Angaben in den Feldern Eigenmasse und Besondere Maßeinheit müssen nur korrigiert werden, wenn sich die ursprüngliche Menge durch die Korrektur um mehr als 10 % verändern würde;
- Angaben in den übrigen Feldern müssen nur korrigiert werden, wenn der Rechnungsbetrag bzw.

der Statistische Wert der betreffenden Warenposition höher ist als 5.000 Euro.

Zu den meldepflichtigen Tatbeständen in diesem Zusammenhang zählen auch die Stornierungen von fälschlicherweise erfassten aber nicht durchgeführten Warenbewegungen.

Unabhängig von der ursprünglichen Meldeform kann für Berichtigungen das Formular „Intrahandel Berichtigung“ verwendet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Berichtigung über das Melderkonto oder durch Hochladen von Ersatzdateien. Weitere Informationen zu Berichtigungen finden Sie unter <https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe5.html>.

Muster von Online-Berichtigungsformularen finden Sie im Anhang 3.

Die Behandlung von Retouren und Gutschriften ist der Sammlung von Beispielen und Sonderfällen (Nr. 8.2) zu entnehmen.

Bezüglich Besonderheiten bei nachträglichen Vertragsänderungen im Zusammenhang mit vorübergehenden Warenverkehren siehe Nr. 8.3 der Beispiele und Sonderfälle.

Bisher nicht erfasste Anmeldungen zu früheren Bezugsmonaten (Nachmeldungen) sind nicht als Berichtigungen zu erfassen. Nachmeldungen müssen unter der Angabe des betreffenden Bezugsmonats im Rahmen des normalen Anmeldeverfahrens unverzüglich übermittelt werden.

Kontakt für Fragen zum Erstellen der Anmeldungen

Technische Fragen:

Telefonnummer: +49 (0) 611 / 75 -4524

E-Mail: idev-intrahandel@destatis.de

Methodische Fragen:

Telefonnummer: +49 (0) 228 / 99 643 -8777

E-Mail: methodik-intrahandel@destatis.de

4. Kontrollverfahren in der Intrahandelsstatistik

4.1 Eingangskontrolle

Das Statistische Bundesamt überwacht die Auskunftspflichtigen im Hinblick auf die zeitgerechte Übermittlung der Daten zum 10. Arbeitstag im Folgemonat (i.d.R. der 15. Kalendertag). Sollte dabei festgestellt werden, dass eine Datenübermittlung unterblieben ist, werden die fehlenden Lieferungen per Telefax angemahnt.

Falls in einem Monat keine meldepflichtigen Warensendungen getätigt wurden, haben Sie zur Vermeidung von entsprechenden Rückfragen die Möglichkeit, eine elektronische Fehlanzeige in IDEV abzugeben. Für alle anderen Meldeformate können Sie sich mit dem Fachbereich Eingangskontrolle telefonisch unter der Rufnummer +49 (0) 611 / 75 -3165 oder per E-Mail unter ek-aussenhandel@destatis.de in Verbindung setzen.

4.2 Kontrolle der Einzeldaten

Die eingereichten Daten werden u.a. anhand der Angaben zu den Warennummern, den Werten, den Mengen und Gewichten auf Plausibilität geprüft.

Sollten bedeutsame Auffälligkeiten vorliegen, können telefonische oder schriftliche Rückfragen seitens des Statistischen Bundesamtes erfolgen und ggf. weitere Unterlagen (bspw. entsprechende Rechnungen) angefordert werden.

4.3 Kontrollen über Daten der Finanzbehörden

Zur Kontrolle der Auskunftspflicht erhält das Statistische Bundesamt von den Finanzbehörden Daten aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Damit können Versäumnisse oder Verstöße gegen die Auskunftspflicht erkannt und angemahnt werden.

4.4 Folgen von Verstößen gegen die Auskunftspflicht

Falls Verstöße im Rahmen der verschiedenen Kontrollen festgestellt und nach Rückfragen oder Mahnverfahren nicht erledigt werden, hat das Statistische Bundesamt die Möglichkeit, Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen verantwortliche Personen auf Seiten der Auskunftspflichtigen zu eröffnen. Eine Ordnungswidrigkeit kann dabei mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Trotzdem müssen im Anschluss fehlende bzw. ergänzende Angaben zur Intrahandelsstatistik eingereicht werden.

5. Ausfüllhinweise für die Anmeldung zur Intrahandelsstatistik

5.1 Versendung von Waren in andere EU-Mitgliedstaaten

Hinweis: Sofern Anmeldungen für das eigene Unternehmen abgegeben werden sollen, werden die Angaben zum Auskunftspflichtigen bereits durch die Eingabe von Kennung und Passwort in das Online-Formular übernommen. Die nachfolgenden Angaben zum Feld Auskunftspflichtiger sind demnach nur für das Online-Formular für Drittanmelder von Bedeutung.

Felder zum Auskunftspflichtigen

Feld Steuernummer

Anzugeben ist die Steuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner **Umsatzsteuer-Voranmeldung** anzugeben hat.

Die Anzahl der Ziffern einer Steuernummer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

10-stellig in **Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein**

In Berlin ist oft nur eine 8-stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muss im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Hessen ist die Steuernummer oft 11-stellig. In solchen Fällen muss die „0“ in der ersten Stelle gestrichen werden.

11-stellig in **Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

In Bayern ist oft nur eine 8-stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muss im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt, Telefon +49 (0) 611 / 75 -4524 konsultiert werden.

Hinweis: *Bei der hier geforderten Steuernummer handelt es sich nicht um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.), die vom Bundeszentralamt für Steuern – Dienststelle Saarlouis – zugeteilt wird und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf den Rechnungen anzugeben ist.*

Feld Unterscheidungsnummer

Anzugeben ist die vom Statistischen Bundesamt zugeteilte dreistellige Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens. Ist keine Unterscheidungsnummer zugeteilt worden, bleibt dieses Feld leer. Eine Unterscheidungsnummer kann bei Bedarf unter der Telefonnummer +49 (0) 611 / 75 - 4524 oder per E-Mail aussenhandelsregister@destatis.de beantragt werden.

Feld Bundesland des Finanzamtes

Anzugeben ist unter Benutzung der im Anhang 1 angegebenen Schlüsselnummern das Bundesland, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

Weitere Felder – Adresse des Auskunftspflichtigen

In den jeweiligen Feldern sind der Name des auskunftspflichtigen Unternehmens und die vollständige Postadresse anzugeben.

Beispiele:

- a) *Ein in Hessen (Schlüssel-Nr. 06) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 1234567890 meldet zentral von einer Stelle zur Intrahandelsstatistik.*

Im Feld Steuernummer ist „1234567890“ und im Feld Bundesland des Finanzamtes ist „06“ einzutragen, das Feld Unterscheidungsnummer bleibt frei.

- b) *Ein in Niedersachsen (Schlüssel-Nr. 03) ansässiger Konzern A mit der Steuernummer 4567890123 besteht aus den Unternehmen X, Y und Z, die eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bilden. Jedes Unternehmen meldet für sich getrennt zur Intrahandelsstatistik. Dem Unternehmen Z mit Sitz in Thüringen wurde in diesem Fall vom Statistischen Bundesamt die Unterscheidungsnummer 003 zugeteilt.*

Im Feld Steuernummer ist „4567890123“, im Feld Unterscheidungsnummer „003“ und im Feld Bundesland des Finanzamtes „03“ einzutragen.

Feld Bezugsmonat

Anzugeben ist der Zeitraum, auf den sich die Anmeldeposition bezieht (**siehe auch Nr. 1.5**). Dabei handelt es sich in der Regel um den Monat, in dem der Warenverkehr stattgefunden hat. Das Jahr (Bezugszeitraum) muss bereits nach der Angabe von Kennung und Passwort gewählt werden und ist danach voreingestellt.

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik betrifft den Bezugsmonat 1. bis 31. Januar 2022

Für die Anmeldung des Monats ist „01“ einzutragen. Das Jahr 2022 ist nach der entsprechenden Auswahl bereits voreingestellt.

Feld Verkehrsrichtung

Die Auswahl der Verkehrsrichtung Versendung, d.h. Warenexport in andere EU-Mitgliedstaaten, erfolgt bei der Online-Formularanmeldung über das Feld Verkehrsrichtung.

Feld Art des Geschäfts

Anzugeben ist die Art des Geschäfts (AdG) mit der Schlüsselnummer gemäß Anhang 2. Es handelt sich hierbei um eine Angabe über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages. Bitte beachten Sie, dass ab Bezugsmonat Januar 2022 eine neue Liste der Arten des Geschäfts gilt (siehe Anhang 2).

Beispiel:

Eine Ware wird an ein Unternehmen verkauft. Als korrekte Angabe ist die Schlüsselnummer „11“ anzugeben.

Feld Verkehrszweig

Anzugeben ist das Beförderungsmittel an der deutschen Grenze nach folgendem Schlüssel:

Seeverkehr.....	1
Eisenbahnverkehr.....	2
Straßenverkehr.....	3
Luftverkehr.....	4
Postsendungen ¹⁾	5
Stationäre Transporteinrichtungen (z.B. Rohrleitungen)	7
Binnenschifffahrt.....	8
Eigener Antrieb ²⁾	9

Anmerkungen: ¹⁾ Sollte bekannt sein, welches grenzüberschreitende Verkehrsmittel das Postunternehmen genutzt hat, z.B. Luftverkehr („4“), ist dies bei der Anmeldung anzugeben. Zu den Postunternehmen werden auch private Paket- und Kurierdienste gezählt.

²⁾ Dieser Schlüssel ist anzuwenden, sofern Beförderungsmittel (z.B. Schiffe, Flugzeuge, Kraftfahrzeuge) selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigenem Antrieb die Grenze überqueren.

Beispiel:

Eine Ware wird zur Versendung auf einen LKW verladen. Die grenzüberschreitende Beförderung findet mit der Eisenbahn statt, auf die der LKW verladen wird (sog. Huckepackverkehr). In diesem Fall muss eine „2“ als Verkehrszeitung angegeben werden.

Feld Bestimmungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der EU-Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden, um dort ge- oder verbraucht bzw. be- oder verarbeitet zu werden; ist der Bestimmungsmitgliedstaat nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsmitgliedstaat der letzte bekannte EU-Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden sollen. Anzugeben ist der zweistellige Buchstabencode des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Anhang 1.

Beispiel:

Es werden Waren aus Deutschland versandt, die für Belgien bestimmt sind; in dem Fall muss die Angabe „BE“ verwendet werden.

Feld Ursprungsbundesland (Ursprungsregion)

Das Ursprungsbundesland ist das Bundesland, in dem die Waren hergestellt, montiert, zusammengesetzt oder bearbeitet wurden. Anzugeben ist für Waren mit Ursprung in Deutschland die Ländernummer des Bundeslandes gemäß Anhang 1. Kann das Ursprungsbundesland nicht ermittelt werden, ist die Ländernummer des Bundeslandes anzugeben, aus dem die Waren versandt oder andernfalls in den Handel gebracht wurden.

Für Waren mit ausländischem Ursprung ist die Schlüsselnummer 99 einzutragen.

Beispiel:

Es wird eine Ware mit Ursprung in Nordrhein-Westfalen versandt. – Damit muss in diesem Feld die Schlüsselnummer „05“ eingetragen werden.

Feld Ursprungsland

Anzugeben ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Sind an der Herstellung einer Ware Unternehmen aus zwei oder mehr Ländern beteiligt, so ist das Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Ist das Ursprungsland nicht genau bekannt, sollte das vermutliche Ursprungsland angegeben werden. Bei Waren mit deutschem Ursprung (z.B. Re-Importen), ist „DE“ anzugeben.

Einzutragen ist der zweistellige Buchstabencode des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik gemäß Anhang 1. Die Angabe zum Ursprungsland ist vom Bezugsmonat Januar 2022 an verpflichtend.

Beispiel:

Es werden Äpfel aus Österreich nach Italien verbracht und dort zu Apfelmus verarbeitet. Anschließend wird das Apfelmus nach Deutschland geliefert. Der deutsche Händler verkauft die Ware weiter an einen belgischen Kunden. Die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Bearbeitung findet somit in Italien statt. In der Versandungsmeldung nach Belgien muss im Feld Ursprungsland daher der Code „IT“ eingetragen werden.

Anmerkung:

Werden verschiedene Waren mit unterschiedlichem Warenursprung nach § 30 oder § 31 AHStatDV vereinfacht unter einer Warennummer angemeldet, ist das Ursprungsland des Hauptgegenstandes der Lieferung bzw. das Ursprungsland des wesentlichen Bestandteils der Waren anzugeben. Bei Waren verschiedenster Art (ohne Hauptgegenstand) kann auch das Ursprungsland der Ware mit dem höchsten Wert- bzw. Mengenanteil angegeben werden. Somit ist keine Aufteilung der Warenverkehre nach verschiedenen Ursprungsländern erforderlich, wenn eine vereinfachte Anmeldung abgegeben wird (Kapitel 7.1 und 7.2).

Feld Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners

Hier ist grundsätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Handelspartners im EU-Bestimmungsmitgliedstaat einzutragen. Sie besteht aus einem Länderkürzel und einer weiteren bis zu 12-stelligen Buchstaben- und Zahlenkombination. Die Angabe zur USt-IdNr. ist vom Bezugsmonat Januar 2022 an verpflichtend.

Im Falle eines Reihengeschäftes nach § 3 Abs. 6a UStG (das deutsche Unternehmen ist erster Lieferer) mit (mindestens) drei Beteiligten aus insgesamt **zwei Mitgliedstaaten** ist die USt-IdNr. des **Rechnungsempfängers** anzugeben. Hat bspw. ein deutsches Unternehmen einen Vertrag mit einem französischen Unternehmen (FR1) über den Verkauf einer Ware geschlossen und soll diese unmittelbar an ein anderes französisches Unternehmen (FR2) liefern, so ist die USt-IdNr. von FR1 in der Versandungsmeldung anzugeben.

Im Falle eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts nach § 25b UStG (das deutsche Unternehmen ist erster Lieferer) ist die USt-IdNr. des **Warenempfängers** im Bestimmungsland anzugeben (Erfassung der physischen Warenbewegung). Sollte die USt-IdNr. des Warenempfängers nicht bekannt sein, ist das Länderkürzel der verwendeten USt-IdNr. des **Rechnungsempfängers** in Verbindung mit einer fiktiven Ziffernfolge von zwölfmal der Zahl „9“ anzugeben

(z.B. FR999999999999). Dies gibt der Intrahandelsstatistik den wichtigen Hinweis, dass es sich um ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft handelt. Die tatsächliche USt-IdNr. des Rechnungsempfängers ist in dieser Fallkonstellation **nicht** anzugeben.

Falls die Ware von einem deutschen Unternehmen an einen privaten Verbraucher (inkl. Fernverkäufe im Rahmen des One-Stop-Shop-Verfahrens) in einem anderen EU-Mitgliedstaat versandt wird, ist das Länderkürzel „QN“ in Verbindung mit einer Ziffernfolge von zwölfmal der Zahl „9“ (QN999999999999) zu verwenden (siehe auch Nr. 8.1 a).

Bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen i.S.d. § 3c UStG – ohne Teilnahme am One-Stop-Shop Verfahren – ist aufgrund der umsatzsteuerrechtlichen Registrierung des deutschen Versenders im Bestimmungsland dessen ausländische USt-IdNr. anzugeben.

Liegt eine USt-IdNr. eines Unternehmers vor, die nicht verifiziert werden kann (ungültige USt-IdNr.) oder haben Handelspartner wie z.B. Kleinunternehmer nach § 19 UStG, Landwirte und bestimmte juristische Personen (z.B. Universitäten, Krankenhäuser) tatsächlich keine USt-IdNr., ist das Länderkürzel „QV“ in Verbindung mit einer Ziffernfolge von zwölfmal der Zahl „9“ (QV999999999999) zu verwenden.

Beispiel gestrichen

Feld Warennummer

Anzugeben ist die **8-stellige** Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung. Das Statistische Bundesamt stellt für die Online-Recherche der Warennummern eine neue Warenverzeichnis-Suchmaschine zur Verfügung. Die entsprechenden Informationen können über folgenden Link abgerufen werden: <https://www.destatis.de/warenverzeichnis>.

Beispiel:

XVII | 87.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – – neu	8702 10 11	St
– – – gebraucht	8702 10 19	St

Es wird ein neuer Kleinbus ausschließlich mit Dieselmotor mit 12 Sitzplätzen und 3000 cm³ Hubraum versandt. Im Feld Warennummer muss demzufolge die „87021011“ eingetragen werden.

Anmerkung: Als zusätzlichen Service für Ihre Kunden und zur Verbesserung der Datenqualität sollten Sie auf Ihren Rechnungen bzw. Begleitpapieren für jede Position die von Ihnen ermittelte 8-stellige Warennummer aufführen. Dadurch ersparen Sie Ihrem Kunden eine u.U. zeitraubende eigene Klassifikation der Waren.

Feld Warenbezeichnung (freiwillige Angabe)

Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware, die so genau sein muss, dass die eindeutige Identifizierung der Ware nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik möglich ist. Lässt die übliche Handelsbezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Warennummer des Warenverzeichnisses sie gehört, so ist sie durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

Beispiel:

XVII | 87.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – – neu	8702 10 11	St
– – – gebraucht	8702 10 19	St

Es wird ein neuer Kleinbus ausschließlich mit Dieselmotor (Hubraum von 3000 cm³) und 12 Sitzplätzen in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt. Die zutreffende Warennummer lautet 8702 10 11.

Folgende Warenbezeichnung reicht für eine eindeutige Identifizierung **nicht** aus: „Kleinbus“. Eine zutreffende Warenbezeichnung wäre z. B.: „neuer Kleinbus mit 12 Sitzplätzen und Dieselmotor mit 3 000 cm³ Hubraum“

Hinweis: Eine Angabe zur Warenbezeichnung kann bei Unplausibilitäten helfen, Rückfragen bei Auskunftspflichtigen zum Beispiel zu verwendeten Warennummern zu vermeiden. Daher empfehlen wir insbesondere bei Residualpositionen („andere“) die Angabe einer Warenbezeichnung.

Feld Eigenmasse in vollen Kilogramm

Anzugeben ist die Eigenmasse der Ware, ausgedrückt in vollen Kilogramm (kg). Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen (Netto-Gewicht).

Die Angaben sind auf volle kg auf- oder abzurunden. Wird auf 0 kg abgerundet, ist in Feld Eigenmasse eine „0“ einzutragen.

Für Waren, die unter eine Warennummer fallen, für die das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik die Angabe der Menge in einer **Besonderen Maßeinheit** vorsieht, kann auf die Angabe der **Eigenmasse verzichtet** werden. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass in Feld Besondere Maßeinheit diese entsprechend den Vorgaben des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben ist.

Beispiel:

Es werden 5 Stoßstangen für Pkw der Warennummer 8708 10 90 mit einem Gewicht von jeweils 18,7 kg versandt. Als Angabe der gesamten Eigenmasse ist demnach „94“ einzutragen (5 Stoßstangen zu je 18,7 kg = 93,5 kg).

Feld Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert, der im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebenen Besonderen Maßeinheit. Ist keine Besondere Maßeinheit vorgeschrieben, kann das Feld frei bleiben. In diesen Fällen ist eine Angabe der Eigenmasse in vollen kg erforderlich. Die **Bezeichnung** der Besonderen Maßeinheit selbst ist **nicht** anzugeben (Beispiel: Bei „50 Stück“ ist der Zahlenwert „50“ anzugeben).

Falls die Besondere Maßeinheit auf Null abgerundet werden sollte, ist in dem Feld eine „0“ einzutragen.

Beispiel:

XVII | 87.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – – neu	8702 10 11	St
– – – gebraucht	8702 10 19	St

Ein neuer Kleinbus ausschließlich mit Dieselmotor und 3000 cm³ Hubraum der Warennummer 8702 10 11 wird versandt. Als besondere Maßeinheit muss hier die Zahl „1“ als Stückzahl (St) eingetragen werden.

Feld Rechnungsbetrag in vollen Euro

Als Rechnungsbetrag ist für die angemeldete Ware das in Rechnung gestellte Entgelt, d.h. die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage, anzugeben. Zu berücksichtigen sind hierbei auch eventuell berechnete Beförderungs- und Versicherungskosten sowie Verbrauchsteuern (siehe auch Erläuterungen zu Feld Statistischer Wert). Dies gilt auch im Fall eines Kommissions-/Konsignationsgeschäfts oder einer Wiederversendung nach erfolgter Lohnveredelung. Separat berechnete Beförderungskosten sind nur im Rechnungsbetrag zu berücksichtigen, wenn diese als Nebenleistung der Hauptleistung gelten und somit zur umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage gehören. Wenn mehrere Waren in einer Rechnung aufgeführt werden, die aufgrund unterschiedlicher Warennummern in mehreren Positionen angemeldet werden müssen, sind die Beförderungskosten auf die verschiedenen Positionen aufzuteilen. Im Falle einer Lohnveredelung müssen neben den Kosten für die Be- oder Verarbeitungsleistung auch in Rechnung gestellte Materialkosten berücksichtigt werden. Der Rechnungsbetrag ist in vollen Euro und **ohne** ggf. berechnete Umsatzsteuer einzutragen.

Lautet die Rechnung auf eine andere Währung, ist der Rechnungsbetrag in Euro umzurechnen. Zugrunde gelegt werden kann der im Zeitpunkt der Erstellung der Anmeldung bekannte amtliche Wechselkurs (z.B. der Umrechnungskurs für Umsatzsteuerzwecke, der Devisenkurs lt. Tagespresse) oder der für Zollzwecke festgelegte Wechselkurs (z. B. Briefkurs).

Wird für eine innergemeinschaftliche Versendung die Rechnung später als im darauf folgenden Monat (siehe Ausführungen in Nr. 1.5) ausgestellt, muss als Rechnungsbetrag das vereinbarte Entgelt angegeben werden. Gewährte Skontibeträge und Rabatte sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Sollte im Zeitpunkt der Anmeldung die eventuelle Inanspruchnahme des Skontoabzugs noch nicht feststehen, ist von der üblichen Handhabung auszugehen.

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren, die nicht berechnet werden (z. B. Versendung zur passiven Lohnveredelung oder nicht berechnete Ersatzlieferung) bleibt das Feld Rechnungsbetrag leer. Dies gilt auch für den Fall einer Rücklieferung mit Gutschrift in einen anderen EU-Mitgliedstaat (negative Wertangaben sind unzulässig [siehe Nr. 8.2]). Ein Statistischer Wert ist jedoch anzugeben (siehe auch Erläuterungen zu Feld Statistischer Wert).

Beispiel:

Es wird ein Kleinbus zu einem Rechnungspreis von 25.300,20 Euro verkauft. Die Angabe des Rechnungsbetrags in vollen Euro lautet „25300“.

Feld Statistischer Wert in vollen Euro

Dieses Feld muss grundsätzlich nicht ausgefüllt werden, wenn es sich bei der Warentransaktion um einen Verkauf (Schlüssel 11 und 12 in Feld Art des Geschäfts) oder ein Kommissions-, Konsignations- oder Lagergeschäft (Schlüssel 31 und 32 in Feld Art des Geschäfts) handelt und der Gesamtwert der entsprechenden Versendungen im Vorjahr **45 Mill. Euro nicht überstiegen** hat.

Bei mit Verbrauchsteuer (z.B. Tabaksteuer) belasteten Waren ist es jedoch erforderlich, den Statistischen Wert anzugeben (auch bei den Schlüsseln 11, 12, 31 und 32 in Feld Art des Geschäfts) und zwar **ohne** Einbeziehung der berechneten Verbrauchsteuer. Ansonsten gelten folgende Regelungen:

Der Statistische Wert ist definiert als Warenwert frei deutsche Grenze (alle Kosten bis zur deutschen Grenze jedoch ohne Umsatzsteuer), d.h. Beförderungskosten sind unter Umständen je nach vereinbarter Lieferbedingung nur anteilig (z. B. anhand eines Kilometerschlüssels) zu berücksichtigen. Bei einer Beförderung per Luftfracht kann aus Vereinfachungsgründen beim Statistischen Wert auf die Angabe der Beförderungskosten vom inländischen Abflughafen bis zur deutschen Grenze verzichtet werden; die Transportkosten bis zum inländischen Flughafen sind immer zu berücksichtigen. Bei Waren im Postverkehr ist der Statistische Wert definiert als Warenwert frei Einlieferungspoststelle. Sind Kostenanteile nicht bekannt, sind diese sorgfältig zu schätzen. Wenn mehrere Waren in einer Rechnung aufgeführt werden, die aufgrund unterschiedlicher Warennummern in mehreren Positionen angemeldet werden müssen, sind die Beförderungskosten auf die verschiedenen Positionen aufzuteilen. Gewährte Skontibeträge und Rabatte sowie Zollabgaben, die gegebenenfalls bei einer vorangegangenen Drittlandseinfuhr erhoben wurden, sind im Statistischen Wert ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei Warenbewegungen im Zusammenhang mit Werklieferungen ist lediglich der Wert der grenzüberschreitend bewegten Ware zugrunde zu legen; die Kosten, die erst vor Ort entstehen (z.B. für Montage- oder Bauleistungen) bleiben dagegen unberücksichtigt.

Bei Versendungen von Waren, die unentgeltlich oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten (Schlüssel 91 in Feld Art des Geschäfts) geliefert werden, ist als Statistischer Wert der Preis der Ware, der im Falle eines Verkaufs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs vermutlich berechnet worden wäre, anzugeben. Entsprechend ist bei (unentgeltlichen) Versendungen von Waren zur passiven wirtschaftlichen Lohnveredelung (Schlüssel 41/42 in Feld Art des Geschäfts) zu verfahren.

Bei der Versendung nach aktiver wirtschaftlicher Lohnveredelung (Schlüssel 51/52 in Feld Art des Geschäfts) entspricht der Statistische Wert dem Gesamtwert der Ware nach der Veredelung und ist wie folgt zu berechnen: Der beim Eingang angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren bis zur deutschen Grenze entstandenen Kosten. Hierunter fallen auch die Kosten für Umschließungen und Verpackungen.

Bei Rücksendungen von Waren (Schlüssel 21 in Feld Art des Geschäfts) in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist als Statistischer Wert der beim Eingang angemeldete (ggf. anteilige) Wert zuzüglich der Beförderungskosten (beispielsweise Transport- und Versicherungskosten) bis zur Grenze anzugeben (negative Wertangaben sind unzulässig [siehe Nr. 8.2]).

Der Statistische Wert ist in vollen Euro anzugeben.

Beispiele:

- **Passive Lohnveredelung:** Ein Vorerzeugnis mit einem Marktwert von 5000,- Euro wird zur Be- oder Verarbeitung exportiert. Die anteiligen ausländischen Beförderungskosten betragen 240,10 Euro. – Als Statistischer Wert muss „4760“ eingetragen werden.
- **Rücksendung:** Ein deutsches Unternehmen sendet eine vor 2 Monaten für 10.000 Euro gekaufte Ware zurück und erhält eine Gutschrift. Der EU-Partner übernimmt die inländischen Beförderungskosten (125 Euro). – Der Statistische Wert der Ware an der Grenze beträgt: 9.875 Euro.
- **Verkauf:** Als Lieferbedingung bei einem Versand einer Ware (Rechnungsbetrag: 12.000 Euro) nach Griechenland wird CIF Thessaloniki vereinbart. Die Versicherungs- und Beförderungskosten außerhalb Deutschlands betragen für die Seefracht 750 Euro. – Als Statistischer Wert muss „11250“ eingetragen werden.
- **Verkauf:** Ein weiterer Verkauf für 12.000 Euro erfolgt mit der Lieferbedingung ab Werk. Hier müssen die inländischen Beförderungskosten (150 Euro) hinzu gerechnet werden. – Dies ergibt einen Statistischen Wert von 12.150 Euro.

Muster von Online-Anmeldungen „Versendung“ sind im Anhang 3 dieses Leitfadens zu finden.

5.2 Eingang von Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten

Hinweis: Sofern Anmeldungen für das eigene Unternehmen abgegeben werden sollen, werden die Angaben zum Auskunftspflichtigen bereits über die Eingabe von Kennung und Passwort ermittelt und in das Online-Formular übernommen. Die nachfolgenden Angaben zu Feld 1 sind demnach nur für das Online-Formular für Drittmelder von Bedeutung.

Felder zum Auskunftspflichtigen

Feld Steuernummer

Anzugeben ist die Steuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner **Umsatzsteuer-Voranmeldung** anzugeben hat.

Die Anzahl der Ziffern einer Steuernummer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

10-stellig in **Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein**

In Berlin ist oft nur eine 8-stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muss im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Hessen ist die Steuernummer oft 11-stellig. In solchen Fällen muss die "0" in der ersten Stelle gestrichen werden.

11-stellig in **Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

In Bayern ist oft nur eine 8-stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muss im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt, Telefon +49 (0) 611 / 75 -4524 konsultiert werden.

Hinweis: *Bei der hier geforderten Steuernummer handelt es sich nicht um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.), die vom Bundeszentralamt für Steuern – Dienststelle Saarlouis – zugeteilt wird und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf den Rechnungen anzugeben ist.*

Feld Unterscheidungsnummer

Anzugeben ist die vom Statistischen Bundesamt zugeteilte dreistellige Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens. Ist keine Unterscheidungsnummer zugeteilt worden, bleibt dieses Feld leer. Eine Unterscheidungsnummer kann bei Bedarf unter der Telefonnummer +49 (0) 611 / 75 - 4524 oder per E-Mail aussenhandelsregister@destatis.de beantragt werden.

Feld Bundesland des Finanzamtes

Anzugeben ist unter Benutzung der im Anhang 1 angegebenen Schlüsselnummern das Bundesland, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

Weitere Felder – Adresse des Auskunftspflichtigen

In den jeweiligen Feldern sind der Name des auskunftspflichtigen Unternehmens und die vollständige Postadresse anzugeben.

Beispiele:

a) *Ein in Sachsen (Schlüssel-Nr. 14) ansässiger Konzern A mit der Steuernummer 12345678901 besteht aus den Unternehmen X, Y und Z, die eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bilden. Jedes Unternehmen meldet für sich getrennt zur Intrahandelsstatistik. Dem Unternehmen Y mit Sitz in Hessen wurde in diesem Fall vom Statistischen Bundesamt die Unterscheidungsnummer 002 zugeteilt.*

Im Teilfeld Steuernummer ist „12345678901“, im Feld Zusatz „002“ und im Feld Bundesl. FA „14“ einzutragen.

b) *Ein in Baden-Württemberg (Schlüssel-Nr. 08) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 1234567890 meldet zentral von einer Stelle zur Intrahandelsstatistik.*

Im Teilfeld Steuernummer ist „1234567890“ und im Feld Bundesl. FA „08“ einzutragen. Das Feld „Zusatz“ bleibt frei.

Feld Bezugsmonat

Anzugeben ist der Zeitraum, auf den sich die Anmeldeposition bezieht (**siehe auch Nr. 1.5**). Dabei handelt es sich in der Regel um den Monat, in dem der Warenverkehr stattgefunden hat.

Das Jahr (Bezugszeitraum) muss bereits nach der Angabe von Kennung und Passwort gewählt werden und ist danach voreingestellt.

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik betrifft den Bezugszeitraum 1. bis 31. Januar 2022.

Für die Anmeldung des Monats ist „01“ einzutragen. Das Jahr 2022 ist nach der entsprechenden Anwahl voreingestellt.

Feld Verkehrsrichtung

Die Auswahl der Verkehrsrichtung Eingang, d.h. Warenimport aus anderen EU-Mitgliedstaaten, erfolgt bei der Online-Formularanmeldung über das Feld Verkehrsrichtung.

Feld Art des Geschäfts

Anzugeben ist die Art des Geschäfts mit der Schlüsselnummer gemäß Anhang 2. Es handelt sich hierbei um eine Angabe über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages. Bitte beachten Sie, dass ab Bezugsmonat Januar 2022 eine neue Liste der Arten des Geschäfts gilt (siehe Anhang 2).

Beispiel:

Eine Ware wird an ein Unternehmen verkauft. Als korrekte Angabe ist die Schlüsselnummer „11“ anzugeben.

Feld Verkehrszweig

Anzugeben ist das Beförderungsmittel an der deutschen Grenze nach folgendem Schlüssel:

Seeverkehr.....	1
Eisenbahnverkehr.....	2
Straßenverkehr.....	3
Luftverkehr.....	4
Postsendungen ¹⁾	5
Stationäre Transporteinrichtungen (z.B. Rohrleitungen)	7
Binnenschifffahrt.....	8
Eigener Antrieb ²⁾	9

Anmerkungen:

¹⁾ Sollte bekannt sein, welches grenzüberschreitende Verkehrsmittel das Postunternehmen genutzt hat, z.B. Luftverkehr („4“), ist dies bei der Anmeldung anzugeben. Zu den Postunternehmen werden auch private Paket- und Kurierdienste gezählt.

²⁾ Dieser Schlüssel ist anzuwenden, sofern Beförderungsmittel (z.B. Schiffe, Flugzeuge, Kraftfahrzeuge) selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigenem Antrieb die Grenze überqueren.

Beispiel:

Eine Ware wird auf einen LKW verladen. Die grenzüberschreitende Beförderung findet mit einer Hochseefähre statt, auf die der LKW verladen wird. In diesem Fall muss eine „1“ im Feld Verkehrszweig vermerkt werden.

Feld Versandungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der EU-Mitgliedstaat, aus dem die Waren mit dem Ziel „Bestimmungsmitgliedstaat Deutschland“ abgesandt worden sind. Ist dieser Versandungsmitgliedstaat nicht bekannt, so ist das Ursprungsland anzugeben, sofern es sich beim Ursprungsland um einen EU-Mitgliedstaat handelt. Ist das Ursprungsland unbekannt oder ein Drittland, so kann der Einkaufsmitgliedstaat angegeben werden. Einkaufsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem der Vertragspartner (Verkäufer) ansässig ist, mit dem der Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, der zur Lieferung der Waren nach Deutschland führt, geschlossen wurde. Anzugeben ist der zweistellige Buchstabencode des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik gemäß Anhang 1. – Rein transportbedingte Durchfahrten durch andere Mitgliedstaaten (Transit) führen nicht zu einer Änderung des Versandungsmitgliedstaates.

Beispiel:

Es werden Waren aus Frankreich nach Deutschland verkauft, in dem Fall muss „FR“ als Versandungsmitgliedstaat angegeben werden.

Feld Bestimmungsbundesland (Bestimmungsregion)

Anzugeben ist die Ländernummer des Bundeslandes, in dem die eingehenden Waren voraussichtlich verbleiben sollen, d.h. verwendet, verbraucht oder bearbeitet werden. Die Ländernummern sind im Anhang 1 aufgeführt. Ist der endgültige Verbleib zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht bekannt, ist das Bundesland anzugeben, in das die Waren (zunächst) verbracht werden.

Ist die Ware für das Ausland bestimmt, so ist die Schlüsselnummer 25 anzugeben.

Beispiel:

Die bezogenen Waren sind für Sachsen bestimmt. Damit muss in diesem Feld die Schlüsselnummer „14“ eingetragen werden.

Feld Ursprungsland

Anzugeben ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Sind an der Herstellung einer Ware Unternehmen aus zwei oder mehr Ländern beteiligt, so ist das Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Ist das Ursprungsland nicht genau bekannt, sollte das vermutliche Ursprungsland angegeben werden. Bei Waren mit **deutschem Ursprung** (z.B. bei Re-Importen), ist „DE“ anzugeben.

Einzutragen ist der zweistellige Buchstabencode des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik gemäß Anhang 1.

Beispiel:

Es werden Äpfel aus Österreich nach Italien verbracht und dort zu Apfelmus verarbeitet. Anschließend wird das Apfelmus nach Deutschland befördert. Die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Bearbeitung findet somit in Italien statt. In der Eingangsmeldung muss im Feld Ursprungsland daher der Code „IT“ eingetragen werden.

Anmerkung:

Werden verschiedene Waren mit unterschiedlichem Warenursprung nach § 30 oder § 31 AHStatDV vereinfacht unter einer Warennummer angemeldet, ist das Ursprungsland des Hauptgegenstandes der Lieferung bzw. das Ursprungsland des wesentlichen Bestandteils der Waren anzugeben. Bei Waren verschiedenster Art (ohne Hauptgegenstand) kann auch das Ursprungsland der Ware mit dem höchsten Wert- bzw. Mengenanteil angegeben werden. Somit ist keine Aufteilung der Warenverkehre nach verschiedenen Ursprungsländern erforderlich, wenn eine vereinfachte Anmeldung abgegeben wird (Kapitel 7.1 und 7.2).

Feld Warennummer

Anzugeben ist die **8-stellige** Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung. Das Statistische Bundesamt stellt für die Online-Recherche der Warennummern eine neue Warenverzeichnis-Suchmaschine zur Verfügung. Die entsprechenden Informationen können über folgenden Link abgerufen werden: <https://www.destatis.de/warenverzeichnis>.

Beispiel:

XVI | 85.16

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45:		
– andere Elektrowärmegeräte:		
-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	8516 71 00	St
-- Brotröster (Toaster)	8516 72 00	St

Es werden elektrische Haushaltskaffeemaschinen bezogen. Im Feld Warennummer muss demzufolge „85167100“ eingetragen werden.

Feld Warenbezeichnung (freiwillige Angabe)

Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware, die so genau sein muss, dass die eindeutige Identifizierung der Ware nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik möglich ist. Lässt die übliche Handelsbezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Warennummer des Warenverzeichnisses sie gehört, so ist sie durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

Beispiel:

XVI | 85.16

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellergeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45:		
– andere Elektrowärmegeräte:		
-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	8516 71 00	St
-- Brotröster (Toaster)	8516 72 00	St

Es werden elektrisch betriebene Haushaltskaffeemaschinen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bezogen. Die zutreffende Warennummer lautet 8516 71 00.

Folgende Warenbezeichnung reicht für eine eindeutige Identifizierung nicht aus: „Kaffeemaschine“. Eine zutreffende Warenbezeichnung wäre z. B. „Elektrische Haushaltskaffeemaschine“

Hinweis: Eine Angabe zur Warenbezeichnung kann bei Unplausibilitäten helfen, Rückfragen bei Auskunftspflichtigen zum Beispiel zu verwendeten Warennummern zu vermeiden. Daher empfehlen wir insbesondere bei Residualpositionen („andere“) die Angabe einer Warenbezeichnung.

Feld Eigenmasse in vollen Kilogramm

Anzugeben ist die Eigenmasse der Ware, ausgedrückt in vollen Kilogramm (kg). Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen (Netto-Gewicht).

Die Angaben sind auf volle kg auf- oder abzurunden. Wird auf 0 kg abgerundet, ist in Feld Eigenmasse in vollen kg eine "0" einzutragen.

Für Waren, die unter eine Warennummer fallen, für die das Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik die Angabe der Menge in einer **Besonderen Maßeinheit** vorsieht, kann auf die Angabe der **Eigenmasse verzichtet** werden. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass in Feld Besondere Maßeinheit diese entsprechend den Vorgaben des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben ist.

Beispiel:

Es werden 100 LED-Schreibtischlampen aus Kunststoff der Warennummer 9405 20 40 mit einem Gewicht von jeweils 5,5 kg importiert. Die zutreffende Angabe im Feld Eigenmasse in vollen kg lautet „550“.

Feld Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert, der im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebenen Besonderen Maßeinheit. Ist keine Besondere Maßeinheit vorgeschrieben, kann das Feld frei bleiben. In diesen Fällen ist eine Angabe der Eigenmasse in Feld Eigenmasse in vollen kg erforderlich. Die Bezeichnung der Besonderen Maßeinheit selbst ist **nicht** anzugeben (Beispiel: Bei „50 Stück“ ist der Zahlenwert „50“ anzugeben).

Falls die Besondere Maßeinheit auf Null abgerundet werden sollte, ist in dem Feld eine „0“ einzutragen.

Beispiel:

XVI | 85.16

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellergeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45:		
– andere Elektrowärmegeräte:		
-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	8516 71 00	St
-- Brotröster (Toaster)	8516 72 00	St

Es werden 1000 elektrische Haushaltskaffeemaschinen der Warennummer 8516 71 00 bezogen. Es muss also in Feld Menge der besonderen Maßeinheit der Wert „1000“ als Stückzahl (St) vermerkt werden.

Feld Rechnungsbetrag in vollen Euro

Als Rechnungsbetrag ist für die angemeldete Ware das in Rechnung gestellte Entgelt, d.h. die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage, anzugeben. Zu berücksichtigen sind hierbei auch eventuell berechnete Beförderungs- und Versicherungskosten sowie Verbrauchsteuern, die vom Erwerber geschuldet werden (siehe auch Erläuterungen zu Feld Statistischer Wert). Dies gilt auch im Fall eines Kommissions-/Konsignationsgeschäfts oder eines Wiedereingangs nach erfolgter Lohnveredelung. Separat berechnete Beförderungskosten sind nur im Rechnungsbetrag zu berücksichtigen, wenn diese als Nebenleistung der Hauptleistung gelten und somit zur umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage gehören. Wenn mehrere Waren in einer Rechnung aufgeführt werden, die aufgrund unterschiedlicher Warennummern in mehreren Positionen angemeldet werden müssen, sind die Beförderungskosten auf die verschiedenen Positionen aufzuteilen. Ggf. im Rahmen einer „Unterwegsverzollung“ erhobene Zollabgaben sind ebenfalls zu berücksichtigen. Im Falle einer Lohnveredelung müssen neben den Kosten für die Be- oder Verarbeitungsleistung auch in Rechnung gestellte Materialkosten berücksichtigt werden. Der Rechnungsbetrag ist in vollen Euro und ohne ggf. berechnete Umsatzsteuer einzutragen.

Lautet die Rechnung auf eine andere Währung, ist der Rechnungsbetrag in Euro umzurechnen. Zugrunde gelegt werden kann der im Zeitpunkt der Erstellung der Anmeldung bekannte amtliche Wechselkurs (z.B. der Umrechnungskurs für Umsatzsteuerzwecke, der Devisenkurs lt. Tagespresse) oder der für Zollzwecke festgelegte Wechselkurs (z. B. Briefkurs).

Wird die Rechnung später als im darauf folgenden Monat (siehe Ausführungen in Nr. 1.5) ausgestellt, muss als Rechnungsbetrag das vereinbarte Entgelt angegeben werden. Gewährte Skontibeträge und Rabatte sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Sollte im Zeitpunkt der Anmeldung die eventuelle Inanspruchnahme des Skontoabzugs noch nicht feststehen, ist von der üblichen Handhabung auszugehen.

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren, die nicht berechnet werden (z.B. Eingang zur aktiven Lohnveredelung oder nicht berechnete Ersatzlieferung) bleibt das Feld Rechnungsbetrag in vollen Euro leer. Dies gilt auch für den Fall einer Rücklieferung mit Gutschrift aus einem anderen EU-Mitgliedstaat (negative Wertangaben sind unzulässig [siehe Nr. 8.2]). Ein Statistischer Wert ist jedoch anzugeben (siehe auch Erläuterungen zu Feld Statistischer Wert).

Beispiel:

Es werden Kaffeemaschinen zu einem Rechnungspreis von 59.999,80 Euro gekauft. Als Rechnungswert muss der Betrag von „60000“ eingetragen werden.

Feld Statistischer Wert in vollen Euro

Dieses Feld muss grundsätzlich nicht ausgefüllt werden, wenn es sich bei der Warentransaktion um einen Kauf (Schlüssel 11 und 12 in Feld Art des Geschäfts) oder ein Kommissions-, Konsignations- oder Lagergeschäft (Schlüssel 31 und 32 in Feld Art des Geschäfts) handelt und der Gesamtwert der entsprechenden Eingänge im Vorjahr 45 Mill. Euro nicht überstiegen hat.

Bei mit Verbrauchsteuer (z.B. Tabaksteuer) belasteten Waren ist es jedoch erforderlich, den Statistischen Wert anzumelden (auch bei den Schlüsseln 11, 12, 31 und 32 in Feld Art des Geschäfts) und zwar ohne Einbeziehung der berechneten Verbrauchsteuer. Ansonsten gelten folgende Regelungen:

Der Statistische Wert ist definiert als Warenwert frei deutsche Grenze (alle Kosten bis zur deutschen Grenze ohne Umsatzsteuer, jedoch mit gewährten Skontibeträgen und Rabatten sowie Zollabgaben, z.B. aufgrund einer vorangegangenen

„Unterwegsverzollung“ (vgl. 8.1 j)), d.h. Beförderungskosten sind unter Umständen je nach vereinbarter Lieferbedingung nur anteilig (z.B. anhand eines Kilometerschlüssels) zu berücksichtigen. Bei einer Beförderung per Luftfracht kann aus Vereinfachungsgründen beim Statistischen Wert auf die Angabe der Beförderungskosten vom inländischen Abflughafen bis zur deutschen Grenze verzichtet werden; die Transportkosten bis zum inländischen Flughafen sind immer zu berücksichtigen. Bei Waren im Postverkehr ist der Statistische Wert definiert als Warenwert frei Bestimmungspoststelle. Sind Kostenanteile nicht bekannt, sind diese sorgfältig zu schätzen. Wenn mehrere Waren in einer Rechnung aufgeführt werden, die aufgrund unterschiedlicher Warennummern in mehreren Positionen angemeldet werden müssen, sind die Beförderungskosten auf die verschiedenen Positionen aufzuteilen.

Bei Warenbewegungen im Zusammenhang mit Werklieferungen ist lediglich der Wert der grenzüberschreitend bewegten Ware zugrunde zu legen, nicht hingegen die Kosten, die erst vor Ort entstehen (z.B. für Montage- oder Bauleistungen).

Bei Eingängen von Waren, die unentgeltlich oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten (Schlüssel 91 in Feld Art des Geschäfts) geliefert werden, ist als Statistischer Wert der Preis der Ware, der im Falle eines Kaufs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs vermutlich berechnet worden wäre, anzugeben. Entsprechend ist bei (unentgeltlichen) Eingängen von Waren zur aktiven wirtschaftlichen Lohnveredelung (Schlüssel 41/42 in Feld Art des Geschäfts) zu verfahren.

Beim Eingang nach passiver wirtschaftlicher Lohnveredelung (Schlüssel 51/52 in Feld Art des Geschäfts) entspricht der Statistische Wert dem Gesamtwert, der bei einem Kauf der veredelten Ware berechnet worden wäre und ist wie folgt zu berechnen: der bei der Versendung angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller außerhalb des Erhebungsgebietes für die Veredelung und für die Beförderung der Waren bis zur deutschen Grenze entstandenen Kosten, hierunter fallen auch die Kosten für Umschließungen und Verpackungen.

Bei Rücksendungen von Waren (Schlüssel 21 in Feld Art des Geschäfts) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist als Statistischer Wert der bei der Versendung angemeldete (ggf. anteilige) Wert zuzüglich der Beförderungskosten (beispielsweise Transport- und Versicherungskosten) bis zur Grenze anzugeben (negative Wertangaben sind unzulässig [siehe Nr. 8.2]). Der Statistische Wert ist in vollen Euro anzugeben.

Beispiele:

- **Aktive Lohnveredelung:** Ein Vorerzeugnis mit einem Marktwert von 10.300,- Euro wird zur Be- oder Verarbeitung vorübergehend importiert. Die anteiligen inländischen Beförderungskosten betragen 112,70 Euro. – Als Statistischer Wert ist der Betrag „10187“ einzutragen.
- **Rücksendung:** Nach Österreich (Salzburg) für 15.000 Euro verkaufte Waren nimmt ein deutsches Unternehmen zurück, das die Beförderungskosten trägt und eine Gutschrift erteilt. – Da Salzburg an der deutsch-österreichischen Grenze liegt, beträgt der Statistische Wert 15.000 Euro.
- **Kauf:** Ein deutsches Unternehmen erwirbt eine Ware ab Werk (Lieferbedingung „EXW“) für 5.000 Euro. Für die anteiligen Beförderungskosten außerhalb Deutschlands müssen 225 Euro veranschlagt werden. – Als Statistischer Wert muss in diesem Fall „5225“ eingetragen werden.
- **Kauf:** Ein weiterer Erwerb für 5.000 Euro erfolgt mit der Lieferbedingung frei Haus. Hier müssen die inländischen Beförderungskosten (200,- Euro) in Abzug gebracht werden. – Damit ergibt sich ein Statistischer Wert von 4.800 Euro.

Muster von Online-Anmeldungen „Eingang“ sind im Anhang 3 dieses Leitfadens zu finden.

6. Hinweise für die Anmeldung von Teilsendungen von zerlegten Maschinen, Apparaten und Geräten

Werden aus Gründen des Transports oder der Erfordernisse des Handels zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Waren (z.B. Maschinen, Apparate und Geräte des Abschnitts XVI des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) in Teilsendungen versandt bzw. gehen diese in Teilsendungen ein, so ist nur **eine** Meldung über den Gesamtvorgang abzugeben und zwar für den Bezugsmonat, in dem die **letzte** Teilsendung erfolgt ist (auch bei Warenlieferungen über den Jahreswechsel hinaus).

7. Vereinfachte Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik

7.1 Genehmigungsfreie vereinfachte Anmeldung nach § 31 AHStatDV für Teile und Zubehör

Bei Teilen und Zubehör verschiedener Art in einer Sendung wird in den folgenden Fällen auf die Anmeldung der einzelnen Warenarten verzichtet:

- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand versandt werden bzw. eingehen.

Die Waren dürfen mit der Warenbezeichnung und Warennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz "einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile" angemeldet werden.

- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 86 und 90 des Warenverzeichnisses, die **ohne** den Hauptgegenstand versandt werden bzw. eingehen.

Bei einem Gesamtwert der Sendung **bis einschließlich 2.500 Euro** dürfen die Teile und das Zubehör, unter den für die betreffenden Maschinen vorgesehenen Warennummern angemeldet werden. Ist nicht bekannt, für welche Maschinen die Teile und das Zubehör bestimmt sind, können mechanische Teile der Position 8487, elektrische Teile der Position 8548, optische Teile und Zubehör der Position 9033 zugeordnet werden.

Bei einem Gesamtwert der Sendung **von mehr als 2.500 Euro** sind die Teile und das Zubehör mit der zutreffenden Warenbezeichnung und Warennummer anzumelden. Jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Wert von einschließlich 1.000 Euro je Teil oder Zubehör, die jeweils durch verschiedene Warennummern der genannten Kapitel

des Warenverzeichnisses beschrieben werden, der Warennummer mit dem höchsten Statistischen Wert zugerechnet werden.

Kontaktangaben entfernt

7.2 Genehmigungspflichtige vereinfachte Anmeldung von Zusammenstellungen von Waren nach § 30 AHStatDV

Die Warennummern des Kapitels 99 des Warenverzeichnisses dürfen zum Teil nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes benutzt werden. Die betreffenden Warennummern sind im Warenverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kann das Statistische Bundesamt für Zusammenstellungen verschiedener Waren die Nutzung einer Sammelwarennummer bei der statistischen Meldung genehmigen.

- Eine sogenannte „Zusammenstellung“ muss mindestens **drei verschiedene Waren** enthalten, die mit unterschiedlichen Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik einzureihen sind und zusammen ein- oder ausgeführt werden.
- Darüber hinaus darf für die Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung einer Sammelwarennummer das Außenhandelsvolumen des Antragstellers im vorangegangenen Kalenderjahr in der beantragten Statistik und Verkehrsrichtung den Wert von **drei Millionen Euro** nicht überschritten haben.

Genehmigungspflichtig sind Vereinfachungen für:

- Zusammenstellungen von Kraftfahrzeugteilen (9990 87 02 und 9990 87 04)
- Zusammenstellungen von Luftfahrzeugteilen (9990 88 02 und 9990 88 09)
- Zusammenstellungen von Kleinwaren aus unedlen Metallen (9990 99 23)
- Zusammenstellungen von Schreib- und Zeichnungsmitteln (9990 99 24)
- Zusammenstellungen von anderen Zusammenstellungen/ Sortimenten nach § 30 AHStatDV (9990 99 25)

Zusammenstellungen von Kraftfahrzeugteilen dürfen nur Waren des **Kapitels 87** des Warenverzeichnisses enthalten. Zusammenstellungen von Luftfahrzeugteilen dürfen nur Waren des **Kapitels 88** des Warenverzeichnisses enthalten.

Bei Zusammenstellungen von Waren aus unedlen Metallen sowie bei Zusammenstellungen von Schreib- und Zeichnungsmitteln darf der Statistische Wert jeder einzelnen Waren (d.h. je Warennummer) **500 Euro** nicht überschreiten.

Unter der Warennummer 9990 99 25 können sowohl reguläre (geringwertige) Waren als auch Restposten, Konkurswaren, Gebrauchtwaren und Retourenwaren angemeldet werden.

- Genehmigt werden kann die Anmeldung von Warenlieferungen geringwertiger Waren der **Kapitel 01 bis 83, 91 und 92 sowie 94 bis 97** des Warenverzeichnisses. Der Statistische Wert jeder einzelnen Ware einer solchen Zusammenstellung (d.h. je Warennummer) darf **500 Euro** nicht überschreiten. Bei Zusammenstellungen aus den **Kapiteln 01 bis 24** darf der Statistische Wert jeder einzelnen Ware (d.h. je Warennummer) **200 Euro** nicht überschreiten. Das Gewicht jeder einzelnen Warennummer darf bei jeder Zusammenstellung **1000 Kilogramm** nicht überschreiten.
- Genehmigt werden kann die Anmeldung von Warenlieferungen von Retouren, Restposten, Konkurswaren und gebrauchten Waren der **Kapitel 01 bis 83, 91 und 92 sowie 94 bis 97** des Warenverzeichnisses. Der Statistische Wert einer Sendung darf **50 000 Euro** nicht überschreiten. Eine Sendung ist in diesem Zusammenhang die Gesamtheit der Waren, die an einem Tag an einen Empfänger geschickt werden.

Hinweise zum Genehmigungsverfahren:

- Eine Genehmigung zur Verwendung einer zulassungspflichtigen Sammelwarennummer kann über das Statistikmeldeportal IDEV beantragt werden (<https://www-idev.destatis.de/idev/OnlineMeldung>).
- Die Nutzung einer genehmigungspflichtigen Sammelwarennummer kann im Intrahandel für die Verkehrsrichtungen **Eingang** oder **Versendung** beantragt werden. Wird ein Antrag für beide Verkehrsrichtungen benötigt, muss jeweils ein eigener Antrag gestellt werden.
- Eine Genehmigung zur Verwendung einer Sammelwarennummer im Extrahandel kann ausschließlich für die **Ausfuhr** erteilt werden. Für die Einfuhr ist eine detaillierte Einreihung der einzelnen Waren laut Warenverzeichnis erforderlich.
- Eine erteilte Genehmigung gilt i.d.R. für die mehrmalige Verwendung innerhalb des Gültigkeitszeitraums (**Jahresgenehmigung**), d.h. für alle entsprechenden Meldungen des jeweiligen Kalenderjahres.
- Ausnahme: Eine erteilte Genehmigung für die Sortimente "Restposten, Konkurswaren, Gebraucht- oder Retourenwaren" der Warennummer 9990 99 25 gilt für die **einmalige Verwendung** innerhalb eines Monats nach Ausstellung. Eine Antragstellung durch **Drittanmelder** (z. B. Speditionen) ist ausschließlich für diese einmalig zu verwendende Genehmigung möglich.
- Die Antragsangaben sind mit entsprechenden Unterlagen (i.d.R. eine aktuelle Beispielrechnung) zu belegen.
- Genehmigungen werden nicht für zurückliegende Zeiträume erteilt.

Beispiel einer Warenezusammenstellung:

- 3 Flaschen Rotwein Bordeaux je 0,7 l, Wert je 50 Euro, Warennummer 2204 21 42
- 18 Flaschen Rotwein Bordeaux je 0,7 l, Wert je 5 Euro, Warennummer 2204 21 42

- Warennummer 2204 21 42: **Wert = 240 Euro**
- 6 Flaschen Weißwein Bordeaux je 0,7 l, Wert je 10 Euro, Warennummer 2204 21 12
- Warennummer 2204 21 12: **Wert = 60 Euro**
- 6 Flaschen Schaumwein Asti Spumante je 0,7 l, Wert je 10 Euro, Warennummer 2204 10 91
- Warennummer 2204 10 91: **Wert = 60 Euro**
- 40 Puppen, Wert je 10 Euro, Warennummer 9503 00 21
- Warennummer 9503 00 21: **Wert = 400 Euro**
- 5 Dreiräder für Kinder, Wert je 50 Euro, Warennummer 9503 00 10
- 10 Puppenwagen, Wert je 30 Euro, Warennummer 9503 00 10
- 5 Kinderlaufautos (nach Art des sog. „Bobby car“), Wert je 40 Euro, Warennummer 9503 00 10
- Warennummer 9503 00 10: **Wert = 750 Euro**

Soweit eine Genehmigung vorliegt, dürfen von der angegebenen Zusammenstellung nur Weiß- und Schaumwein sowie die Puppen vereinfacht angemeldet werden, weil sie das jeweilige Wertkriterium erfüllen und außerdem eine Zusammenstellung von (mindestens) drei verschiedenen Waren (Wert 520 Euro) verbleibt.

Für die Weine des Kapitels 22 gilt die Wertgrenze von 200 Euro, die nur für die Weine der Warennummern 2204 21 12 und 2204 10 91 unterschritten werden. Für das Spielzeug des Kapitels 95 ist die Wertgrenze von 500 Euro vorgesehen. Nur der Wert der Puppen liegt darunter. Da alle genannten Kinderfahrzeuge unter derselben Warennummer erfasst werden, sind ihre Werte zusammenzufassen, so dass die Wertgrenze überschritten wird. Sie sind mit der Warennummer 9503 00 10 und einem Wert von 750 Euro zu melden. Ähnliches gilt für den Rotwein. Auch der Bordeaux ist mit einem Wert von 240 Euro unter der Warennummer 2204 21 42 anzumelden.

7.3. Genehmigungspflichtige vereinfachte Anmeldung von vollständigen Fabrikationsanlagen nach § 29 AHStatDV

Für die Anmeldung der Versendung oder des Eingangs vollständiger Fabrikationsanlagen und ihrer Komponenten gibt es ein vereinfachtes Verfahren. Unter einer "vollständigen Fabrikationsanlage" versteht man in diesem Zusammenhang eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die zusammen als Großanlage zur Herstellung von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen dient; der Gesamtwert einer solchen Anlage **muss 3 Millionen Euro** überschreiten, soweit es sich nicht um eine gebrauchte Anlage handelt.

Im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik sind für die Anmeldung besondere Warennummern im Kapitel 98 vorgesehen, die jedoch nur mit vorheriger Genehmigung des Statistischen Bundesamtes verwendet werden dürfen. Der schriftliche Antrag auf Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung der vollständigen Fabrikationsanlage (mit Auftragsnummer oder dergleichen),
- Bestimmungsmitgliedstaat bzw. Versendungsmitgliedstaat,
- Gesamtwert (gegebenenfalls einschließlich der Zulieferungen aus anderen Ländern, jedoch ohne Dienstleistungen im Ausland),
- Lieferzeitraum (voraussichtlicher Beginn und Abschluss der Lieferungen),
- Aufstellung aller zu liefernden Waren,
- welche Länder außer Deutschland mit welchen Anteilen am Gesamtwert gegebenenfalls an der Errichtung der Anlage beteiligt sind.

Soweit diese Angaben aus dem Liefervertrag ersichtlich sind, kann dem Antrag auch eine Kopie dieses Vertrages zur Einsichtnahme beigelegt werden. Im Genehmigungsschreiben werden die bei der Intra-stat-Anmeldung zu verwendenden Warenbezeichnungen und Warennummern vorgeschrieben. Alle übrigen Einzelheiten werden ebenfalls im Genehmigungsschreiben geregelt. Die Genehmigung ist nicht übertragbar (siehe auch die Vorbemerkungen zu Kapitel 98 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik).

Die Anwendung dieser Vereinfachung auf den Fall einer Be- oder Verarbeitung (z.B. der Zusammenbau von Teilen zu einer Anlage) ist nicht zulässig.

Die Anmeldung einer vollständigen Fabrikationsanlage ist für den Bezugsmonat abzugeben, in dem die Anlage vollständig bzw. die letzte Teilsendung geliefert wurde.

Kontakt für Fragen zu vereinfachten Anmeldungen

Telefon: +49 (0) 611 / 75 -8333

E-Mail: warenverzeichnis@destatis.de

Kontakt für Fragen zum Meldeverfahren IDEV

E-Mail: idev-intrahandel@destatis.de

8. Beispiele und Sonderfälle

(gelten jeweils für beide Verkehrsrichtungen)

8.1 Auskunftsspflicht

a) Sachverhalt (innergemeinschaftliche Fernverkäufe, One-Stop-Shop)

Ein deutsches Versandhaus DE1 führt innergemeinschaftliche Fernverkäufe i.S.d. § 3c UStG aus, d.h. es versendet Waren ins übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer, die keinen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern haben (Privatpersonen, Kleinunternehmer usw.).

Fall 1: Das Versandhaus DE1 wickelt diese Versendungen über das One-Stop-Shop-Verfahren ab.

Fall 2: Das Versandhaus DE1 nimmt nicht am One-Stop-Shop-Verfahren teil und hat die EU-weite Umsatzschwelle von 10 000 Euro überschritten.

Frage: Ist DE1 auskunftspflichtig?

Antwort:

Fall 1: Das Versandhaus DE1 ist als ein Unternehmen, welches in Deutschland zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet ist, zur Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig. DE1 schließt mit den Abnehmern Verträge, die zum Verbringen der Waren ins übrige Gemeinschaftsgebiet führen. Das Versandhaus hat diese Warenbewegungen als Versendungen unter Angabe des jeweiligen EU-Bestimmungsmitgliedstaates zu melden.

Hinsichtlich der Angabe der USt-IdNr. ist auf den Rechnungsempfänger abzustellen: ist der Rechnungsempfänger eine Privatperson, ist die Platzhalter-Lösung "QN999999999999" anzugeben. Die korrekte Art des Geschäfts ist „12“.

Ist der Rechnungsempfänger ein „Nicht-Unternehmer“ (ohne USt-IdNr. – **ausgenommen** Privatpersonen, z.B. Kleinunternehmer, Krankenhäuser, Universitäten etc.), ist die Platzhalter-Lösung "QV999999999999" anzugeben. Die korrekte Art des Geschäfts ist „11“.

Fall 2: Das Versandhaus DE1 ist zur deutschen Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig (siehe Fall 1). Nach Kenntnis des Statistischen Bundesamtes muss sich DE1 aufgrund der Überschreitung der Umsatzschwelle im Bestimmungsmitgliedstaat umsatzsteuerrechtlich registrieren. DE1 hat diese Warenbewegungen als Versendungen unter Angabe **seiner ausländischen USt-IdNr.** des jeweiligen EU-Bestimmungsmitgliedstaates zu melden.

Hinsichtlich der Angabe der Art des Geschäfts ist auf den Rechnungsempfänger abzustellen: ist der Rechnungsempfänger eine Privatperson, ist die korrekte Art des Geschäfts „12“. Ist der Handelspartner ein „Nicht-Unternehmer“ (ohne USt-IdNr. – **ausgenommen** Privatpersonen, z.B. Kleinunternehmer, Krankenhäuser, Universitäten etc.), ist die korrekte Art des Geschäfts „11“.

b) Sachverhalt (Reihengeschäft – zwei deutsche Unternehmer)

Ein österreichischer Unternehmer AT3 (= letzter Abnehmer) bestellt bei seinem deutschen Lieferanten DE2 (= 1. Abnehmer) eine Maschine. Da der Lieferant DE2 die Maschine nicht auf Lager hat, bestellt er diese beim deutschen Großhändler DE1 (= erster Lieferer). DE1 transportiert die Maschine direkt an den österreichischen Unternehmer AT3.

Frage: Wer ist auskunftspflichtig?

Antwort: Bei einem Reihengeschäft gibt es aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht nur eine bewegte Lieferung. Dieser Lieferung (Umsatz) wird der Warentransport zugeordnet und nur diese Lieferung kann als eine innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a UStG steuerfrei sein. Ausschlaggebend für die Zuordnung ist, welcher der Unternehmer in einem Reihengeschäft den Transport veranlasst. Wird der Gegenstand der Lieferung durch den ersten Unternehmer (DE1) befördert oder versendet, ist ihm die Beförderungs- oder Versendungslieferung (bewegte Lieferung) zuzuordnen (§ 3 Abs. 6 Satz 1 UStG). Da DE1 die Beförderung der Ware ausführt, ist seine Lieferung DE1 an DE2 als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei. Nach Kenntnis des Statistischen Bundesamtes muss DE2 sich in Österreich umsatzsteuerrechtlich registrieren lassen und unter der österreichischen USt-IdNr. auftreten. Von DE1 ist eine Intrastat-Meldung Versendung mit Bestimmungsland Österreich

unter Angabe der österreichischen USt-IdNr. von DE2 abzugeben. Die korrekte Art des Geschäfts ist „11“.

Anmerkung: Sollten die Bedingungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nicht vorliegen, weswegen DE2 unter seiner deutschen USt-IdNr. auftritt, ist DE2 für diese Warenbewegungen zur Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig. Von DE2 ist eine Intrastat-Meldung Versendung mit Bestimmungsland Österreich unter Angabe der österreichischen USt-IdNr. von AT3 abzugeben. Die korrekte Art des Geschäfts ist „11“.

c) Sachverhalt (Reihengeschäft)

Ein österreichischer Unternehmer AT3 (= letzter Abnehmer) bestellt bei seinem österreichischen Lieferanten AT2 (= erster Abnehmer) eine Maschine. Da der Lieferant AT2 die Maschine nicht auf Lager hat, bestellt er diese beim deutschen Großhändler DE1 (= erster Lieferer). DE1 transportiert die Maschine direkt an den österreichischen Unternehmer AT3. Alle Unternehmer benutzen die USt-IdNr. ihres Ansässigkeitsstaates.

Frage: Ist eine Intrastat-Meldung abzugeben?

Antwort: Von DE1 ist eine Intrastat-Meldung Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat Österreich unter Angabe der USt-IdNr. von AT2 abzugeben. Die korrekte Art des Geschäfts ist „11“.

d) Sachverhalt (innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft – DE als mittlerer Unternehmer)

Ein belgischer Unternehmer BE3 (= letzter Abnehmer) bestellt bei seinem deutschen Lieferanten DE2 (= erster Abnehmer) eine Maschine. Da der Lieferant DE2 die Maschine nicht auf Lager hat, bestellt er diese beim französischen Großhändler FR1 (= erster Lieferer). FR1 transportiert die Maschine direkt an den belgischen Unternehmer BE3. Alle Unternehmer benutzen die USt-IdNr. ihres Ansässigkeitsstaates.

Frage: Wo sind Intrastat-Meldungen abzugeben?

Antwort: Die Ware wird unmittelbar aus Frankreich nach Belgien gebracht, d.h. es findet kein grenzüberschreitender Warenverkehr in Deutschland statt. Der deutsche Unternehmer agiert in diesem Dreiecksgeschäft als Zwischenhändler bzw. mittlerer Unternehmer. In Frankreich (Versendung) und in Belgien (Eingang) sind grundsätzlich Intrastat-Meldung abzugeben, in Deutschland hingegen nicht. Intrastat-Meldungen sind in der Regel nur in den EU-Mitgliedstaaten abzugeben, die von der Warenbewegung körperlich als Versendungs- bzw. Eingangsmittgliedstaat betroffen sind.

e) Sachverhalt (innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft – DE als erster Lieferer)

Ein österreichischer Unternehmer AT3 (= letzter Abnehmer) bestellt bei seinem französischen Lieferanten FR2 (= erster Abnehmer) eine Maschine. Da der Lieferant FR2 die Maschine nicht auf Lager hat, bestellt er diese beim deutschen Großhändler DE1 (= erster Lieferer). DE1 transportiert die Maschine direkt an den österreichischen Unternehmer AT3. Alle Unternehmer benutzen die USt-IdNr. ihres Ansässigkeitsstaates.

Frage: Ist eine Intrastat-Meldung abzugeben?

Antwort: Von DE1 ist eine Intrastat-Meldung Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat Österreich unter Angabe der USt-IdNr. vom **Warenempfänger** AT3 abzugeben. Sollte diese nicht bekannt sein, ist das Länderkürzel des Landes des **Rechnungsempfängers** in Verbindung mit einer fiktiven Ziffernfolge von zwölfmal der Zahl „9“ anzugeben (hier: FR999999999999). Die korrekte Art des Geschäfts ist „11“.

f) Sachverhalt (Lohnveredelung - Verkauf nach erfolgter Bearbeitung in der EU)

Ein italienisches Unternehmen IT1 bestellt bei einem deutschen Unternehmen DE1 eine Ware, die DE1 in der Qualität nicht vorliegen hat. Zu einer entsprechenden Verarbeitung liefert DE1 die (Roh-)Ware an ein österreichisches Unternehmen AT1. Nach dessen Bearbeitung wird die (Fertig-)Ware unmittelbar aus Österreich an den Besteller nach Italien ausgeliefert.

Frage: Wie ist die Lieferung in das EU-Ausland zu melden?

Antwort: Da die (Roh-)Ware zum Zeitpunkt des Grenzübertritts zur Be- oder Verarbeitung aus Deutschland nach Österreich geliefert wird und nicht wieder nach Deutschland zurückkehrt, muss DE1 eine Versendung nach Österreich mit der Geschäftsart „42“ unter Angabe seiner österreichischen USt-IdNr. anmelden. Der nachgelagerte Verkauf der (Fertig-) Ware in der von IT1 bestellten Qua-

lität spielt für die Anmeldung der Sendung nach Österreich keine Rolle. Wegen der direkten Beförderung der (Fertig-) Ware von Österreich nach Italien findet keine grenzüberschreitende Warenbewegung mit Deutschland statt, weshalb keine Meldung zur deutschen Intrahandelsstatistik abzugeben ist.

Anmerkung: Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht muss sich DE1 für den Verkauf der in Österreich bearbeiteten Ware nach Italien in Österreich steuerlich registrieren lassen. Damit muss zunächst ein innergemeinschaftliches Verbringen der Ware aus Deutschland nach Österreich auf die steuerliche Registrierung des DE1 dargestellt werden. Den abschließenden Verkauf der Ware nach Italien kann DE1 letztlich als innergemeinschaftliche Lieferung aus Österreich nach Italien steuerfrei abrechnen. – Durch dieses Verfahren kann DE1 als steuerlich in Österreich registriertes Unternehmen auch auskunftspflichtig zur dortigen Intrahandelsstatistik werden (siehe auch Ausführungen unter Punkt 8.5.4).

g) Sachverhalt (Lohnveredelung - Beistellung)

Ein belgisches Möbelhaus BE1 kauft bei einem deutschen Unternehmen DE1 Bezugsstoffe für Polstersessel. Die gekauften Stoffe werden unmittelbar zu einem weiteren deutschen Unternehmen DE2 verbracht, das im Rahmen eines selbständigen Vertrages mit BE1 unter Verwendung der von DE1 bereitgestellten Stoffe komplette Polstersessel herstellt und nach Belgien versendet.

Fragen: a) Welche Warenbewegung ist zur Intrahandelsstatistik zu melden?
b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a): Anzumelden ist die Ware, die über die Grenze des deutschen Erhebungsgebietes verbracht wird, d. h. der komplette Polstersessel. Die in einem separaten Vertrag zwischen BE1 und DE1 gekauften und dem Unternehmen DE2 direkt zugeleiteten Bezugsstoffe sind mangels einer grenzüberschreitenden Warenbewegung in Deutschland nicht Gegenstand der Intrahandelsstatistik. Sie gehen lediglich als Wertbestandteil in den Statistischen Wert des von DE2 gemeldeten Polstersessels ein. Als Art des Geschäfts ist Schlüssel „52“ anzugeben.

Zu b): Auskunftspflichtiger in Deutschland ist DE2, da DE2 die Versendung des Polstersessels vornimmt. DE1 ist nicht auskunftspflichtig, weil insbesondere kein Vertrag über eine grenzüberschreitende Lieferung von Bezugsstoff abgeschlossen wurde.

DE2 gibt in seiner Versendungsmeldung als Rechnungswert zwar nur die von ihm an das belgische Unternehmen berechnete Leistung an. Bei der Ermittlung des Statistischen Wertes für die Polstersessel muss DE2 jedoch den Wert der zugelieferten Bezugsstoffe hinzurechnen. Ist der Wert nicht bekannt, muss er geschätzt werden.

h) Sachverhalt (Lohnveredelung - zwischengeschaltetes inländisches Veredelungsgeschäft)

Ein deutscher Unternehmer DE1 kauft in Frankreich Textilien. Diese werden vom französischen Unternehmen FR1 zunächst an ein anderes deutsches Unternehmen DE2 geliefert, das die Textilien im Auftrag des DE1 bedruckt. Im Anschluss an die Bearbeitung werden die Textilien von DE1 an ein österreichisches Unternehmen AT1 verkauft. Die Lieferung erfolgt direkt von DE2 an AT1.

Frage: Welche Warenbewegungen sind in Deutschland von wem im Rahmen der Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort: Die jeweiligen Warenbewegungen über die deutsche Grenze sind Gegenstand der Intrahandelsstatistik (Wareneingang aus Frankreich, Warenversendung nach Österreich). Auskunftspflichtig ist in beiden Fällen DE1 als inländischer Vertragspartner, der für die Eingangsmeldung und Versendungsmeldung jeweils die Art des Geschäfts „11“ nutzen muss. Das zwischengeschaltete **inländische** Veredelungsgeschäft zwischen DE1 und DE2 bleibt im Rahmen der Intrahandelsstatistik unberücksichtigt.

i) Sachverhalt (Durchfuhr)

Ein deutsches Unternehmen DE1 verkauft an ein dänisches Unternehmen DK1 Waren, die DE1 zuvor in Frankreich erworben hat. Die Waren werden von Frankreich über Deutschland nach Dänemark befördert.

Frage: Ist der Vorgang in Deutschland statistisch zu erfassen?

Antwort:

1. Finden in Deutschland keine oder nur mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte statt (z.B. Umladung von einem Beförderungsmittel auf das andere mit durchgehendem Beförderungsvertrag) und kann aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht beispielsweise ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft dargestellt werden, so ist **keine** Intrastat-Meldung abzugeben.
2. Finden in Deutschland hingegen andere als ausschließlich mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte (z.B. Zwischenlagerung, Konfektionierung oder Umpacken der Ware) statt und aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht wird sowohl ein innergemeinschaftlicher Erwerb als auch eine innergemeinschaftliche Lieferung erklärt, so sind sowohl der Eingang als auch die (Wieder-) Versendung **anzumelden**; als Zwischenlagerung in diesem Sinne wird jedes Abstellen der Ware auf dem Betriebsgelände des beteiligten deutschen Unternehmens oder seines Beauftragten angesehen, unabhängig davon, ob das Abstellen Stunden oder Tage dauert.
3. Wird der Transport vom (dänischen) Empfänger durchgeführt bzw. in seinem Auftrag vorgenommen (Lieferbedingung „ab Werk“ Frankreich) oder vom französischen Absender (Lieferbedingung „frei Haus“ Dänemark), so kann bezogen auf das beteiligte deutsche Unternehmen grundsätzlich von einer befreiten Durchfuhr ausgegangen werden, es sei denn, das deutsche Unternehmen hat bezüglich eines eventuellen Aufenthalts in Deutschland Einfluss genommen.

j) Sachverhalt (Unterwegsverzollung – Deutschland als Bestimmungsmitgliedstaat)

Ein deutsches Unternehmen DE1 kauft im Nicht-EU-Mitgliedstaat Schweiz hergestellte Waren ein und lässt diese via Österreich nach Deutschland verbringen. Beim Zollamt an der schweizerisch/österreichischen Grenze werden die Waren in das Verfahren des zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehrs mit gleichzeitiger innergemeinschaftlicher Lieferung (Verfahren „4200“) nach Deutschland überführt.

Frage: Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort: In Deutschland ist von DE1 eine Intrastat-Meldung Eingang abzugeben, da die Waren durch die Überführung in den freien Verkehr statistisch zu Unionswaren geworden sind und der anschließende Weitertransport der Ware von Österreich nach Deutschland ein im Intrastat-Erhebungssystem zu erfassender innergemeinschaftlicher Warenverkehr ist. Als Versendungsmitgliedstaat ist „AT“ für Österreich und als Ursprungsland „CH“ für Schweiz anzugeben. Die korrekte Art des Geschäfts ist „11“. Bei der Angabe des Rechnungsbetrages bzw. des Statistischen Wertes sind eventuell im Zusammenhang mit der „Unterwegsverzollung“ erhobenen Zollabgaben einzubeziehen.

k) Sachverhalt (Quasi-Einfuhr – Deutschland als „Durchfuhr-Mitgliedstaat“)

Ein französischer Unternehmer führt in Deutschland über den Hamburger Hafen in Russland hergestellte Waren in das Zollgebiet der Union ein und nimmt hier unter Anmeldung des zollrechtlichen Verfahrens 42xx die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor. Da er die Umsatzsteuer erst im Bestimmungsland Frankreich abführen möchte, führt er im Anschluss an die Einfuhr eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach Frankreich aus.

Frage: Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort: In Deutschland ist vom französischen Unternehmer bzw. seinem Fiskalvertreter eine Einfuhr-Zollanmeldung und anschließende Intrastat-Versendungsmeldung (Bestimmungsmitgliedstaat Frankreich und Ursprungsland Russland) jeweils mit Art des Geschäfts „71“ abzugeben.

Hinweis: Für das Vorliegen einer „Quasi-Einfuhr“ als Art der Geschäfts „71“ darf der Einführer **nicht** in Deutschland ansässig sein. Die Art des Geschäfts „71“ darf **nicht** bei Eingangsmeldungen zur Intrahandelsstatistik verwendet werden.

Auch die Wiedereinfuhr von Waren aus einem Drittland nach einer zollamtlich bewilligten, passiven **Lohnveredelung** (zollrechtliches Verfahren 63xx) mit dem anschließenden Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat ist als Quasi-Einfuhr jeweils unter Art des Geschäfts „71“ anzumelden.

l) Sachverhalt (indirekte Ausfuhr)

Ein deutsches Unternehmen DE1 verkauft Waren an einen kanadischen Kunden. Die Waren werden zunächst von Deutschland nach Antwerpen (Belgien) verbracht, um dort nach Übersee verschifft zu werden. Die auszuführenden Waren werden erst in Antwerpen in das EU-Ausfuhrverfahren (einstufiges Verfahren) überführt, d. h. die Abgabe der für den Drittlandsexport vorgeschriebenen Ausfuhranmeldung erfolgt beim belgischen Zoll.

Frage: Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort: In Deutschland ist von DE1 eine Intrastat-Meldung Versendung für einen Versand nach Belgien abzugeben. Da die Erledigung des zollamtlichen Ausfuhrverfahrens und damit die statistische Erfassung der Drittlandsausfuhr nach Kanada erst in Belgien erfolgt, ist der vorangegangene innergemeinschaftliche Warenverkehr als Versendung zur Intrahandelsstatistik anzumelden. Als Bestimmungsmitgliedstaat ist „BE“ für Belgien anzugeben, die korrekte Art des Geschäfts ist „11“. In diesem Fall ist die belgische USt-IdNr. von DE1 bzw. von seinem Fiskalvertreter anzugeben.

Hinweis: Würde das EU-Ausfuhrverfahren bereits in Deutschland durch die Abgabe der Ausfuhranmeldung beim deutschen Zoll eröffnet werden (Regelfall), so wäre keine Intrastat-Meldung abzugeben.

m) Sachverhalt (Quasi-Ausfuhr – Deutschland als „Durchfuhr-Mitgliedstaat“)

Ein französischer Unternehmer führt in Deutschland über den Hamburger Hafen Waren im Wert von weniger als 3 000 € von Österreich nach Russland aus und beantragt dafür das einstufige Ausfuhrverfahren beim deutschen Zoll.

Frage: Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort: In Deutschland ist vom französischen Unternehmer bzw. seinem Fiskalvertreter eine **Ausfuhr-Zollanmeldung** mit Art des Geschäfts „72“ und Bestimmungsland „RU“ für Russland abzugeben. Aus diesem Grund ist eine Anmeldung zur Intrahandelsstatistik **nicht** vorzunehmen.

Hinweis: Bei Quasi-Ausfuhr werden Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht, um sie bei der deutschen Ausgangszollstelle in das sog. **einstufige Ausfuhrverfahren** nach Artikel 221 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zu überführen (im Allgemeinen nur möglich bei einem Warenwert unter 3 000 Euro). Die Anmeldung der Art des Geschäfts „72“ ist somit auf (Wieder-) Ausfuhr-Zollanmeldungen beschränkt. Sie darf **nicht** in Intrastat-Meldungen verwendet werden. Für das Vorliegen einer „Quasi-Ausfuhr“ als Art der Geschäfts „72“ darf der Ausführer **nicht** in Deutschland ansässig sein.

n) Sachverhalt (Rückkauf/Kauf im Austausch)

Fall 1: Ein deutscher Lieferant DE1 und sein italienischer Kunde IT1 treffen die Vereinbarung, dass gelieferte Saisonwaren, die sich nicht mehr verkaufen lassen, zum Jahresende an DE1 zurückgeschickt werden können. IT1 sendet zu dem Zeitpunkt nicht verkaufte Waren zurück und stellt eine neue Rechnung an DE1 aus.

Fall 2: Ein Altteil wird von einem französischen Kunden FR1 an den deutschen Hersteller DE1 zurückgeschickt. FR1 erhält im Austausch ein Neuteil, der Wert des Altteils wird in der Rechnung berücksichtigt.

Frage: Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort:

Fall 1: Da von IT1 die Ware wiederum an DE1 berechnet und somit quasi „zurückverkauft“ wird, ist dies **nicht** als Rücksendung (Art des Geschäfts „21“) sondern als Kaufgeschäft (Art des Geschäfts „11“) von DE1 im Eingang anzumelden.

Fall 2: Bei dieser Geschäftsabwicklung gibt es zwei meldepflichtige Vorgänge. Für die Rückgabe des Altteils muss DE1 eine Eingangsmeldung als Kauf (Art des Geschäfts „11“) erstellen, da er das Eigentum an einer Ware erwirbt und eine finanzielle Gegenleistung in Form des Nachlasses auf den Kaufpreis des Neuteils erbringt. Als Rechnungsbetrag ist der Restwert in Höhe des Nachlasses anzugeben. – Die fällige Versendungsmeldung stellt ebenfalls ein Verkaufsgeschäft dar (Art des Geschäfts „11“) und muss im Feld Rechnungsbetrag den (vollen) Wert des Neuteils enthalten.

o) Sachverhalt (Konsignationslager – Vereinfachungsregel des § 6b UStG)

Eine Ware wird von einem italienischen Unternehmer IT1 (IT1 hat keine deutsche Umsatzsteuer-Nummer) in das Konsignationslager eines deutschen Konsignators DE1 nach Deutschland verbracht, wobei IT1 Eigentümer der Ware bleibt. DE1 verkauft anschließend die Ware an verschiedene andere deutsche Unternehmer.

- Fragen:**
- a) Welche Intrastat-Meldungen sind abzugeben?
 - b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a): Die Verbringung der Waren aus Italien auf ein Konsignationslager in Deutschland löst sofort eine Versendungsmeldung in Italien und eine Eingangsmeldung in Deutschland aus. Der Weiterverkauf in DE ist mangels eines Grenzüberschreitens kein im Rahmen der Intrahandelsstatistik meldepflichtiger Vorgang.

Zu b): Zur Versendungsmeldung in Italien ist IT1, zur Eingangsmeldung in Deutschland DE1 verpflichtet. Die Auskunftspflicht ergibt sich daraus, dass IT1 die Versendung der Waren nach Deutschland vornimmt und DE1 die Waren entgegennimmt. Die korrekte Art des Geschäfts für die deutsche Eingangsmeldung ist „32“.

- Hinweise:**
- 1. Für den Fall, dass der italienische Unternehmer IT1 in Deutschland umsatzsteuerpflichtig ist, obliegt dem Unternehmer IT1 auch die Pflicht zur Abgabe einer Eingangsmeldung (und nicht dem deutschen Unternehmer DE1). Der Weiterverkauf von IT1 an DE1 bzw. von DE1 an DE2 ist mangels eines Grenzüberschreitens kein im Rahmen der Intrahandelsstatistik meldepflichtiger Vorgang.
 - 2. Aufgrund der Einführung der Vereinfachungsregelung nach § 6b UStG ist ein ausländischer Unternehmer, der in Deutschland ein Konsignationslager (oder Auslieferungslager) unterhält, nicht mehr in jedem Fall verpflichtet, sich im Inland umsatzsteuerrechtlich registrieren zu lassen.

Dadurch erhält der DE1 von seinem im Ausland umsatzsteuerrechtlich registrierten Partner für die übernommene Lagerware eine umsatzsteuerfreie Rechnung als sog. innergemeinschaftliche Lieferung, die der deutsche Unternehmer als steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben hat. Dies führt dazu, dass der deutsche Unternehmer den Eingang der Ware nach Deutschland zur Intrahandelsstatistik anmelden muss, sofern der Unternehmer für den Eingang grundsätzlich auskunftspflichtig ist (siehe Nr. 1.3.2 - Anmeldeschwelle).

Bei der Anwendung des § 6b UStG kommt es mitunter zur Abweichung zwischen dem Monat des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und der innergemeinschaftlichen Lieferung i.S.d. § 6a UStG. Die Intrahandelsstatistik stellt hierbei für die Auskunftspflicht auf den Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Warenbewegung (= Transport ins Konsignationslager) und nicht auf die Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager (= Zeitpunkt der i.g. Lieferung nach § 6b UStG) ab. Als Bezugsmonat für Intrastat-Meldungen in Deutschland ist also der Monat anzugeben, in dem die Ware grenzüberschreitend befördert wird.

Sollte eine Ware unter Angabe der Art des Geschäfts „32“ geliefert, zur Statistik als Versendung angemeldet und im Zuge einer Rück- oder Garantieabwicklung zurückgeschickt werden, sind diese Warenverkehre mit den Arten des Geschäfts „21“ bis „23“ anzumelden.

p) Sachverhalt (innergemeinschaftliches Verbringen - Distributionslager)

Ein deutscher Unternehmer DE1 unterhält in Belgien ein zentrales Distributionslager bzw. Logistikkammer (kein Konsignations-, Kommissions- oder Auslieferungslager). Alle Halb- und Fertigerzeugnisse aus der deutschen Produktion werden in dieses Lager verbracht, außerdem werden deutsche und andere EU-Kunden unmittelbar aus diesem Lager beliefert.

Frage: Welche Warenbewegungen sind in Deutschland von wem zur Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort: Alle (körperlichen) Warenbewegungen zwischen dem belgischen Lager und Deutschland sind zu erfassen. Demnach sind alle von Deutschland aus in das belgische Lager verbrachten Halb- und Fertigerzeugnisse in Deutschland als Versendung zu melden. Alle wieder nach Deutschland zurückgebrachten Halb- und Fertigerzeugnisse sind in Deutschland als Eingang zu melden. Für Lieferungen aus dem belgischen Lager in andere EU-Mitgliedstaaten sind in Deutschland jedoch keine weiteren Meldungen erforderlich. In allen Fällen, in denen in Deutschland eine statistische Meldung zu machen ist, ist der deutsche Unternehmer DE1 hierfür verantwortlich. Die korrekte Art des Geschäfts für Versendungen auf das belgische Distributionslager ist „31“. Es ist die belgische USt-IdNr. von DE1 anzugeben.

Wareneingänge aus dem belgischen Distributionslager nach Deutschland sind mit der dem Sachverhalt zugrunde liegenden Geschäftsart aus deutscher Perspektive anzumelden, z.B. Kaufgeschäft „11“ oder „12“, Rücksendung „21“, Warensendung zur Lohnveredelung „41“ oder „42“ usw.

Hinweise: 1. Das innergemeinschaftliche Verbringen (innerhalb des EU-Binnenmarktes) eines Gegenstandes gilt als innergemeinschaftliche Lieferung (§ 3 Abs. 1a UStG) und als innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1a Abs. 2 UStG) gegen Entgelt, d.h. es ist als entgeltliches Geschäft mit Eigentumsübertragung anzusehen. Es darf demzufolge nicht als Geschäftsart mit Eigentumsübertragung ohne Gegenleistung geschlüsselt werden (z. B. „34“).

2. Im obigen Beispiel steht die Unterbringung der Waren in einem Distributionslager im Vordergrund, weswegen die Art des Geschäfts „31“ anzuwenden ist. Sollte die Ware hingegen von einem deutschen Unternehmer auf seine belgische Betriebsstätte verbracht werden, ist dieser Vorgang als Versendung unter Art des Geschäfts „11“ zur deutschen Intrahandelsstatistik zu melden.

q) Sachverhalt (Werklieferung)

Ein französisches Unternehmen FR1 schließt mit einem deutschen Unternehmen DE1 einen Werklieferungsvertrag ab. Danach verpflichtet sich FR1 dem Unternehmen DE1 gegenüber, in Deutschland eine Fabrik schlüsselfertig zu bauen und alle Einzelkomponenten und Materialien hierfür zu beschaffen. Diese können aus eigener Produktion des französischen Unternehmens stammen oder von FR1 hinzugekauft sein. Nach Fertigstellung der Fabrik wird sie DE1 übereignet.

Frage: Wann und durch wen sind die von FR1 aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbrachten Einzelkomponenten und Materialien im Rahmen der deutschen Intrahandelsstatistik zu melden?

Antwort:

1. Hat FR1 in Deutschland keine Steuernummer, so hat DE1 nach Abnahme der Fabrik eine Intrastat-Meldung über die aus Frankreich und anderen EU-Mitgliedstaaten eingegangenen Einzelkomponenten und Materialien abzugeben. Im Feld Statistischer Wert ist nur der reine Warenwert anzumelden ohne die Kosten für Montage und weitere Dienstleistungen (siehe auch Erläuterungen zum Feld Statistischer Wert).
2. Sollte das ausführende Unternehmen FR1 eine deutsche Steuernummer verwenden, so ist FR1 verpflichtet, für die nach Deutschland verbrachten Einzelkomponenten und Materialien zum Zeitpunkt ihrer Verbringung eine Intrastat-Eingangsmeldung abzugeben.

r) Sachverhalt (Naturalrabatt)

Ein deutscher Unternehmer DE1 verkauft an einen französischen Kunden FR1 20 Fahrräder. DE1 entschließt sich dazu, FR1 einen Rabatt einzuräumen.

Fall 1: DE1 liefert ein zusätzliches Fahrrad ohne Berechnung (d.h. 21 zum Preis von 20).

Fall 2: DE1 versendet an FR1 zusätzlich drei Kindersitze ohne Berechnung.

Frage: Wie sind die Warenbewegungen in Deutschland im Rahmen der Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort:

zu Fall 1: DE1 muss in der Versendungsmeldung 21 Stück und im Feld Rechnungsbetrag (bzw. Statistischer Wert) den Preis der abgerechneten 20 Fahrräder angeben. Für den Gesamtvorgang ist die Art des Geschäfts „11“ (Verkauf) zugrunde zu legen.

zu Fall 2: Neben der Anmeldung der 20 Fahrräder als Verkauf muss durch die kostenlose Beigabe einer anderen Ware (mit eigener Warennummer) eine separate Anmeldeposition übermittelt werden. Die kostenlose Beigabe ist als Geschenksendung (Art des Geschäfts „34“) anzumelden und als Statistischer Wert ist der Wert anzugeben, der bei einem normalen Verkauf erzielt werden würde.

s) **Sachverhalt (Werkzeugkosten)**

DE1 erstellt im Auftrag seines belgischen Kunden ein Werkzeug, das an BE1 weiterberechnet wird. Damit wird BE1 Eigentümer des Werkzeugs. Das Werkzeug verbleibt bei DE1 und wird für die Herstellung der von BE1 bestellten Serienteile verwendet.

Fall 1: Das Werkzeug wird nach der Produktion von DE1 an BE1 versandt.

Fall 2: Das Werkzeug verbleibt bei DE1, wird eingelagert und zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt verschrottet werden.

Frage: Wie sind die Warenbewegungen in Deutschland im Rahmen der Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort:

zu Fall 1: Die Versendung des Werkzeugs ist im entsprechenden Monat mit dem in Rechnung gestellten Gesamtbetrag anzumelden.

zu Fall 2: Hier sollten die Kosten des Werkzeuges mit den Stückkosten der später verschickten Teile bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem das Werkzeug "bezahlt" sein wird, verrechnet werden, da bei der Angabe des Warenwertes zum Zeitpunkt des Grenzübertritts im anzugebenden Wert alle Kosten, die zur Herstellung der Ware aufgebracht werden mussten, mit einzubeziehen sind.

Beispiel:

Werkzeugkosten:	100.000 €
Stückkosten der Teile:	200 €
Anzahl der Teile:	40.000 St.
Laufzeit der Teileproduktion:	30 Monate
Anzahl der Teile/Monat:	1.333 St.
Berechnung:	6 € Erhöhung der Stückkosten der Teile pro Monat (entspricht 3 %) und ergibt rund 8.000 € Werkzeugkosten pro Monat. Nach ca. 12 Monaten ist das Werkzeug damit "bezahlt".

8.2 Retouren und Gutschriften

Sachverhalt:

Ein deutsches Unternehmen DE1 bezieht aus einem anderen EU-Mitgliedstaat Waren. Die Überprüfung der eingegangenen Waren ergibt, dass ein Teil der gelieferten Waren schadhaft ist. Bei der anschließenden Schadensregulierung oder Garantieabwicklung können folgende Fälle unterschieden werden:

- a) Es erfolgt die Rücksendung des beanstandeten Teils der Waren gegen Gutschrift.
- b) Die beanstandete Ware bleibt bei DE1 und es wird lediglich eine Gutschrift erteilt.
- c) Der beanstandete Teil der Ware wird zurückgesandt und es erfolgt eine kostenlose Ersatzlieferung.
- d) Die beanstandete Ware verbleibt bei DE1 und es erfolgt eine kostenlose Ersatzlieferung.

Frage: Was hat DE1 bei den einzelnen Fällen bezüglich der Intrahandelsstatistik zu veranlassen?

Antwort: Grundsätzlich hat DE1 zunächst eine Intrastat-Meldung Eingang über die gesamte Warensendung abzugeben. Bezüglich der weiteren Abwicklung ist dann wie folgt zu verfahren:

zu a): Für die zurückgesandte beanstandete Ware ist eine Intrastat-Meldung Versendung unter der Art des Geschäfts (AdG) „21“ abzugeben. Hierbei ist als Statistischer Wert der Betrag der Gutschrift einzutragen, das Feld Rechnungsbetrag in vollen Euro bleibt frei.

(Hinweis: Eine Eingangsmeldung mit negativen Werten ist **nicht** zulässig.)

zu b): Der Betrag der Gutschrift für die beanstandeten Waren ist bei der Wertangabe (Rechnungsbetrag in Feld Rechnungsbetrag in vollen Euro) zu berücksichtigen, d. h.

- ist die Intrastat-Meldung Eingang noch nicht abgegeben worden, ist die Gutschrift unmittelbar in Abzug zu bringen;
- ist die Intrastat-Meldung bereits abgesandt worden, ist eine Korrektur der ursprünglichen Eingangsmeldung abzugeben (siehe Nr. 3.3).

(Hinweis: Eine Versendungsmeldung über den gutgeschriebenen Betrag ist mangels einer physischen Warenbewegung **nicht** zulässig.)

zu c): Für die zurückgesandten beanstandeten Waren ist eine Intrastat-Meldung Versendung unter AdG „21“ abzugeben. Für die Ersatzlieferung ist (nochmals) eine Intrastat-Meldung Eingang unter AdG „22“ erforderlich. Sowohl in der Versendungsmeldung über die zurückgegebene Ware als auch in der Eingangsmeldung über die Ersatzlieferung ist kein Rechnungsbetrag einzutragen, als Statistischer Wert ist jeweils der anteilige Wert lt. ursprünglicher Eingangsmeldung anzugeben.

zu d): Für die gelieferte Ersatzware ist (nochmals) eine Intrastat-Meldung Eingang unter AdG „23“ erforderlich. Hierbei ist kein Rechnungsbetrag anzugeben, als Statistischer Wert ist der anteilige Wert lt. ursprünglicher Eingangsmeldung anzugeben.

Hinweis: 1. Das o.a. Beispiel gilt sinngemäß auch für die umgekehrte Verkehrsrichtung (DE liefert in einen anderen EU-Mitgliedstaat und es erfolgen importseitige Retouren/Gutschriften).

Im Rahmen der Intrahandelsstatistik ist es statthaft, in den Intrastat-Meldungen eines Bezugsmonat nur die „unter dem Strich“ übrigbleibende Transaktion anzumelden. Dies bedeutet, dass bspw. bei Kauf/Verkauf (AdG „11“), Rücklieferung (AdG „21“) und anschließender Ersatzlieferung (AdG „22“) innerhalb desselben Bezugsmonat nur der Kauf/Verkauf (AdG „11“) angemeldet werden muss.

2. Sollte keine Gutschrift für die zurückgesandte Ware ausgestellt werden, sondern ein „**Rück-Verkauf/Kauf**“ mit einer Rechnung erfolgen, muss das betreffende Geschäft unter der AdG „11“ erfasst werden (siehe Nr. 8.1 n)).

3. Rücklieferungen von be- oder verarbeiteten Waren zurück zum Eigentümer sind nicht als Rücksendung, sondern als Warensendung nach Lohnveredelung (AdG „51“) zu deklarieren. Unter der AdG „51“ müssen auch Rücklieferungen von Waren zum Eigentümer angemeldet werden, die nicht veredelt wurden.

8.3 Nachträgliche Vertragsänderungen

Sollten nachträgliche Vertragsänderungen eintreten, müssen die zugrunde liegenden Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik nicht berichtigt werden. Es sind nur die Anmeldepositionen zu korrigieren, die im **Zeitpunkt der Anmeldung** objektiv unzutreffend waren (z. B. Anmeldung unter einer falschen Warennummer oder Zahlendreher bei den Mengen- und Wertangaben). Nachträglich eingetretene Änderungen (z. B. konzerninterne Verrechnungspreise bzw. „Transferpreisanpassungen“) müssen nicht korrigiert werden.

Betrifft die Vertragsänderung jedoch Waren, die zunächst von der Anmeldung befreit waren und hätte der neu gestaltete Vertrag im Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Warenbewegung zu einer Meldepflicht geführt, so führt eine solche Vertragsänderung nunmehr zu einer Nachmeldepflicht für den betreffenden vorangegangenen Warenverkehr. Als Bezugsmonat gilt der Monat, in dem die Vertragsänderung wirksam wird.

Beispiel: Eine Ware wird zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten grenzüberschreitend vermietet (befreit gemäß Befreiungsliste Buchst. c) Anhang 4). Nach einem halben Jahr kommt man überein, den Vertrag in ein Kaufgeschäft umzuwandeln (oder die Mietdauer auf 36 Monate zu verlängern). Dies führt nunmehr zu einer statistischen Nachmeldung für den Monat der Vertragsänderung.

8.4 Anmeldung von Software

Software-Erzeugnisse sind grundsätzlich nur dann zur Intrahandelsstatistik anzumelden, wenn sie per Datenträger (z.B. CD-ROM, USB-Stick usw.) über die deutsche Grenze bewegt werden. D. h. Software, die via **Internet** versandt bzw. heruntergeladen wird, ist wegen der Einstufung als (reine) Dienstleistung von der Anmeldung **befreit** (vgl. Buchst. g) der Befreiungsliste (Anhang 4)).

Bei Softwareprodukten auf Datenträgern ist außerdem zwischen „Standard-Software“ und „Individual-Software“ zu unterscheiden:

Datenträger mit sog. **Standard-Software** sind mit ihrem Gesamtwert (Wert des Datenträgers sowie Wert des Programms bzw. der Daten einschließlich der Kosten für die „Erst-“) Lizenzen) zur Intrahandelsstatistik **anzumelden**.

Unter Standard-Software werden in diesem Zusammenhang in der Regel Datenträger mit Daten und/oder Programm-befehlen verstanden (einschließlich Handbuch), die **seriell** erstellt wurden und als Einheit für eine **Vielzahl** von potentiellen Käufern bestimmt sind. Es steht hierbei der Warencharakter im Vordergrund.

Individual-Software ist hingegen von der Anmeldung **befreit** (vgl. Buchst. f) der Befreiungsliste (Anhang 4)). Unter Individual-Software versteht man ein Produkt (in der Regel mit ausführlicher Dokumentation), das ausschließlich für einen **bestimmten Kunden** programmiert wurde.

Lizenzverträge über die Nutzung von Software, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem entsprechenden Datenträgertransfer der Software stehen (z. B. nachträgliche Erwerbe von zusätzlichen Nutzungsrechten) sind **nicht** anzumelden, weder selbst, z. B. als Schriftstück, noch als (Wert-) Berichtigung einer bereits erfassten Standard-Software auf Datenträger.

Anmerkung: Da auch das Umsatzsteuerrecht bei der Unterscheidung von „Lieferungen“ und „sonstigen Leistungen“ die gleichen Abgrenzungskriterien anwendet, bedeutet dies für die Praxis, dass immer, wenn Softwareumsätze umsatzsteuerrechtlich als innergemeinschaftliche Lieferungen oder Erwerbe behandelt werden, auch entsprechende Intrastat-Meldungen Versendung bzw. Eingang abzugeben sind.

Bei **Musik-Datenträgern** (z. B. CDs) ist darauf zu achten, dass beim (Statistischen) Wert auch die sog. **GEMA¹**-Gebühren oder entsprechende ausländische „GEMA“-Kosten für Urheberrechte hinzuzurechnen sind, soweit diese nicht bereits im zugrunde liegenden Rechnungspreis enthalten sind. Ist die Höhe dieser Kosten erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, so ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen.

8.5 Lohnveredelung (Be- oder Verarbeitung)

8.5.1 Definition und allgemeine Beschreibung

Unter „Lohnveredelung“ versteht man Vorgänge (Be-/Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung usw.), bei denen aus vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellten Vormaterialien **neue oder wirklich verbesserte Waren** hergestellt werden. Als Indizien für derartige Vorgänge gelten: Ein Einsatz von speziellen Werkzeugen oder Maschinen, eine industrielle Umgebung (z. B. Anlagen für Be- oder Entlüftung) aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Hygiene) oder die Notwendigkeit, dass Fachpersonal mit einer bestimmten Qualifikation die Tätigkeiten durchführt. Je nachdem, ob die Lohnveredelung im Inland oder im Ausland erfolgt, spricht man von „aktiver“ bzw. „passiver“ Lohnveredelung.

1) Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Als „Lohnveredelung“ im Sinne der Intrahandelsstatistik werden grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Warenbewegungen angemeldet, wenn die aus den grenzüberschreitend zur Verfügung gestellten Vorerzeugnissen hergestellten Fertigprodukte später das Herstellungsland in der Regel wieder verlassen (Versendung) und entweder in das ursprüngliche Versendungsland zurückkehren (Eingang; AdG „41“ bzw. „51“) oder in ein anderes Land verbracht werden (Art des Geschäfts „42“ bzw. „52“). Es sind auch Fälle denkbar, in denen eine Warensendung zur Be- oder nach Verarbeitung (Art des Geschäfts „42“ bzw. „52“) angemeldet werden muss, ohne dass eine vorherige die deutsche Grenze überschreitende Lieferung stattgefunden hat.

Anzumelden ist sowohl das grenzüberschreitende Verbringen („Beistellen“) der (kostenlosen) Vormaterialien als auch die spätere (grenzüberschreitende) Lieferung der Fertigprodukte.

Bei der Anmeldung der kostenlos zur Verfügung gestellten Vorerzeugnisse (Art des Geschäfts „41/42“) ist ein Statistischer Wert anzugeben, der einem marktüblichen Verkaufspreis (frei deutsche Grenze) entspricht; im Zweifel ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen. Bei der Anmeldung der Fertigerzeugnisse (Art des Geschäfts „51/52“) sind als Rechnungsbetrag die vom Auftragnehmer berechneten Lohn-, Material-, Beförderungs- und Versicherungskosten anzugeben; beim Statistischen Wert muss außerdem noch der Statistische Wert der (kostenlos zur Verfügung gestellten) Vormaterialien eingerechnet werden.

Hinweis: Vorerzeugnisse, die unbearbeitet an den Auftraggeber zurückgehen, sind mit AdG „51“ und ihrem ursprünglich angegebenen Wert anzumelden.

Wenn ein Unternehmen Rohwaren erwirbt (z. B. Stahl), diese zu anderen Waren verarbeitet oder im Inland verarbeiten lässt (z. B. zu Fahrzeugen) und sie anschließend wieder verkauft, handelt es sich methodisch nicht um eine Be- oder Verarbeitung. Diese Vorgänge müssen im Rahmen der Intrahandelsstatistik als Kauf/Verkauf (Art des Geschäfts „11“) erfasst werden. – Im Bereich der Zollabfertigung kann in diesem Zusammenhang von einer sog. Eigenveredelung die Rede sein, dies ist aus Sicht der Außenhandelsstatistik allerdings keine Lohnveredelung.

8.5.2 Unbedeutende Teile und einfache Maßnahmen

Stellt der Auftraggeber jedoch nach ihrer Funktion oder vom Wert her nur **unbedeutende** Teile zur Verfügung (z. B. Etiketten, Schrauben usw.), so liegt **keine** Lohnveredelung vor. In diesen Fällen sind die sog. Beistellungen bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik unter der Art des Geschäfts „99“ in Verbindung mit einem Statistischen Wert und ohne Rechnungsbetrag zu erfassen. Für das grenzüberschreitend gelieferte Fertigprodukt wird regelmäßig ein Verkauf bzw. Kauf (Art des Geschäfts „11“) unterstellt, wobei der Wert der kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Beistellungen bei der Wertermittlung der Fertigerzeugnisse ausnahmsweise **nicht** einbezogen wird.

Ebenfalls **keine** Lohnveredelung liegt vor, wenn die Lohnarbeiten an den zur Verfügung gestellten Waren lediglich in **einfachen Maßnahmen** (z.B. einfaches Verpacken, Bügeln usw.) bestehen. In diesen Fällen wird generell auf eine statistische Erfassung der in diesem Rahmen vorübergehend exportierten bzw. importierten Waren verzichtet.

Die nachfolgenden Beispiele stellen **keine** einfachen Maßnahmen, sondern **Veredelungsvorgänge** dar:

- Zusammenbau von Produkten (die einzelnen Komponenten werden zur Herstellung eines neuen Produkts verwendet),
- Abfüllen von Flüssigkeiten in Flaschen (z.B. Wein aus Fässern),
- Konservenabfüllung von Waren (z.B. Dosensuppen),
- Verarbeitung einzelner Textilien zu Produkten (z.B. Kleidung, Handtaschen, Vorhänge),
- Verdünnung oder Konzentration von Flüssigkeiten (z.B. Orangennektar).

8.5.3 Beispielfälle

1. Ein Sportwagen wird zu Tuning-Arbeiten (z.B. Leistungssteigerung, Änderungen an der Karosserie) vorübergehend von Italien nach Deutschland verbracht. Neben den Lohnkosten werden auch einige vom inländischen Auftragnehmer selbst beschaffte Anbauteile berechnet.

Da es sich nach den durchgeführten Arbeiten um einen „wirklich verbesserten“ Sportwagen handelt, liegt eine Lohnveredelung vor, die entsprechend beim Eingang und der (Wieder-) Versendung mit der Art des Geschäfts „41“ bzw. „51“ anzumelden ist.

2. Für die Produktion eines Autos in der Tschechischen Republik wird u.a. die Motor-Getriebe-Einheit von Deutschland seitens des Auftraggebers unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Beim Import des kompletten Fahrzeugs nach Deutschland berechnet der ausländische Hersteller das Fahrzeug ohne den Wert der Motor-Getriebe-Einheit.

Es handelt sich um die „Verarbeitung“ von wichtigen Komponenten (sowohl wertmäßig als auch aufgrund ihrer Funktion) im Zusammenhang mit der Herstellung einer „neuen Ware“ (Auto), d.h. die Transaktion ist definitiv onsgemäß sowohl bei der Versendung als auch beim Wiedereingang als „Lohnveredelung“ anzumelden.

3. Für die Produktion eines in Österreich gebauten Geländewagens stellt der deutsche Auftraggeber unentgeltlich das Markenemblem zur Verfügung. Beim Import des kompletten Fahrzeugs nach Deutschland berechnet der ausländische Hersteller des Geländefahrzeugs das Fahrzeug ohne den Wert des montierten Markenemblems.

Zwar werden die zur Verfügung gestellten Bestandteile „verarbeitet“, allerdings handelt es sich sowohl nach der Funktion als auch nach dem Wert um unbedeutende Teile (Markenemblem); weshalb **keine** „Lohnveredelung“ vorliegt, sondern ein Kaufgeschäft (Art des Geschäfts „11“) über ein Fahrzeug.

4. Ein älteres Fahrzeug wird zur Aufarbeitung der Lackierung (Waschen, Polieren und Konservieren) vorübergehend nach Polen verbracht.

Es handelt sich um **keine** „Lohnveredelung“ im Sinne der Intrahandelsstatistik, da die ausgeführten Arbeiten nur einfache Maßnahmen darstellen. Das grenzüberschreitende Verbringen des Fahrzeugs ist als „vorübergehende Verwendung“ von der Anmeldung befreit (Buchst. c) der Befreiungsliste (Anhang 4).

8.5.4 Verkauf von Fertigware unmittelbar nach Lohnveredelung

Wenn eine Be- oder Verarbeitung in Deutschland stattfindet und die Fertigware im Anschluß nicht wieder zum Auftraggeber in die EU zurückgeschickt wird, sondern im Inland oder ins Ausland verkauft wird, ist der Eigentümer (der Auftraggeber der Lohnveredelung) nach Kenntnis des Statistischen Bundesamtes aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht verpflichtet, sich in Deutschland steuerlich registrieren zu lassen. Mit dieser Registrierung vollzieht er vor der Be- bzw. Verarbeitung ein innergemeinschaftliches Verbringen der Rohware von seiner ausländischen auf seine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Der nachgelagerte Verkauf der Fertigware z. B. an einen ausländischen EU-Kunden ist aus deutscher Sicht eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Diese umsatzsteuerrechtliche Handhabung hat zwei wesentliche Auswirkungen auf die Intrahandelsstatistik:

1. Durch die umsatzsteuerrechtliche Registrierung wird das ausländische Unternehmen zu einer (deutschen) statistischen Einheit. Wenn die Statistischen Werte der ins Inland verbrachten Rohwaren bzw. die ins Ausland verkauften Fertigwaren dazu führen, dass die Warenverkehre des jeweiligen Unternehmens insgesamt die Anmeldeschwelle überschreiten, ist das ausländische Unternehmen (vom Monat des Überschreitens an) für diese Warenbewegungen auskunftspflichtig zur Intrahandelsstatistik in Deutschland. Das inländische Unternehmen, das die Be- bzw. Verarbeitung durchführt, ist damit **nicht** (zusätzlich) verpflichtet, Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben.
2. Obwohl umsatzsteuerrechtliche Buchungen getätigt werden, die auf Käufe bzw. Verkäufe hindeuten, sind bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik diese grenzüberschreitenden Lieferungen **als Sendungen zur bzw. nach der Be- oder Verarbeitung mit den Arten des Geschäfts „42“ bzw. „52“** anzugeben.

Diese Erläuterung gilt entsprechend für eine passive Lohnveredelung, wenn ein deutsches Unternehmen als Auftraggeber im Ausland Waren bearbeiten lässt und die Fertigwaren im Anschluss unmittelbar im Ausland weiterverkauft: Die Versendung der Ware aus Deutschland ist dann unter Angabe der Art des Geschäfts „42“ zu erklären.

8.6 Reparaturen

In der Außenhandelsstatistik sind Waren, die zur bzw. nach Reparatur/Wartung exportiert oder importiert werden, von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik **befreit**. Unter „Reparatur/Wartung“ versteht man in diesem Zusammenhang die **Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion** oder des **ursprünglichen Zustandes** einer Ware. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung z. B. im Rahmen des technischen Fortschritts verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

Ersatzteile, die in die zur Reparatur grenzüberschreitend verschickten Waren eingebaut werden bzw. in diesem Zusammenhang ausgebaute schadhafte Teile oder Altteile, sind ebenfalls von der Anmeldung befreit. Gleiches gilt für vom Auftraggeber zur Durchführung einer Reparatur unentgeltlich zur Verfügung gestellte Ersatzteile.

Ersatzteile oder Waren, die zur **Ausführung** von Reparaturen importiert oder exportiert werden und Gegenstand eines Kauf-/Verkaufsgeschäftes sind (Art des Geschäfts „11“), sind dagegen anzumelden. Dementsprechend müssen beispielsweise Teile, die vom Servicepersonal zur Durchführung einer Reparatur mitgeführt und am Einsatzort eingebaut werden, in der Intrahandelsstatistik angemeldet werden.

8.7 Abfälle

Grundsätzlich muss bei dem grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Abfällen zwischen dem Handel (Kauf/Verkauf) von werthaltigem Abfall, der Bearbeitung von werthaltigem Abfall und der Entsorgung von Abfall unterschieden werden:

1. **Handel mit werthaltigem Abfall:** Darunter ist ein grenzüberschreitendes Handelsgeschäft zwischen zwei Partnern zu verstehen, die dies umsatzsteuerrechtlich als Verkauf bzw. Kauf darstellen. – Zur Intrahandelsstatistik muss in diesem Fall ein Kaufgeschäft (Art des Geschäfts „11“) mit einem Rechnungsbetrag bzw. einem Statistischem Wert angemeldet werden.
Beispiel: Verkauf von Eisenschrott (7204 10 00).
2. **Bearbeitung von werthaltigem Abfall:** In diesem Fall beauftragt ein Eigentümer von werthaltigem Abfall einen Bearbeiter im Rahmen einer Dienstleistung aus dem Abfall die Wertstoffe herauszutrennen, um im Anschluss die sortenreinen Teile wieder zurückzuerhalten. In der Außenhandelsstatistik ist dies als Lohnveredelung (AdG „41“/„51“) mit den entsprechenden Statistischen Werten bzw. dem Rechnungsbetrag nach der Bearbeitung anzumelden.
Beispiel: Bearbeitung von defekten Katalysatoren (8421 32 00).
3. **Entsorgung von Abfall ohne Wert (negatives Wirtschaftsgut):** Ein Unternehmen, das sich in dem Besitz von entsorgungspflichtigem Abfall befindet, versendet diesen Abfall zur Entsorgung gegen Entgelt an ein entsprechend zugelassenes Entsorgungsunternehmen. Der Unternehmer muss mit anderen Worten für die Entsorgungsdienstleistung und damit für die Versendung der Ware eine Gebühr entrichten. Grundsätzlich spielt es für den zugrunde liegenden Warenverkehr keine Rolle, ob im Laufe der Bearbeitung ein Stoff gewonnen werden kann, der wiederum einen werthaltigen Charakter aufweist und weiter verwendet (auch verkauft) werden kann. Zur Intrahandelsstatistik ist dies in der tatsächlichen Verkehrsrichtung, mit Art des Geschäfts „99“, dem tatsächlichen Gewicht und einem Rechnungsbetrag von einem Euro anzugeben.
Beispiel: Entsorgung von flüssigen, anorganischen Chemieabfällen (3825 69 00).

Anhang 1 Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

(Stand: November 2021)

Länder der Bundesrepublik Deutschland

01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin		
06	Hessen	12	Brandenburg		

Verzeichnis der EU-Mitgliedstaaten

AT	Österreich	FI	Finnland	LV	Lettland
BE	Belgien	FR	Frankreich	MT	Malta
BG	Bulgarien	GR	Griechenland	NL	Niederlande
CY	Zypern	HR	Kroatien	PL	Polen
CZ	Tschechien	HU	Ungarn	PT	Portugal
DE	Deutschland	IE	Irland	RO	Rumänien
DK	Dänemark	IT	Italien	SE	Schweden
EE	Estland	LT	Litauen	SI	Slowenien
ES	Spanien	LU	Luxemburg	SK	Slowakei

Alphabetisches Verzeichnis der Länder und Gebiete

Afghanistan	AF	Bermuda	BM	Dschibuti	DJ
Ägypten	EG	Besetzte palästinensische Gebiete	PS	Ecuador	EC
Albanien	AL	Bhutan	BT	El Salvador	SV
Algerien	DZ	Bolivien, Plurinationaler Staat	BO	Eritrea	ER
Amerikanische Jungferninseln	VI	Bonaire, Sint Eustatius und Saba	BQ	Estland	EE
Amerikanische Überseeinseln, kleinere	UM	Bosnien und Herzegowina	BA	Eswatini	SZ
Amerikanisch-Samoa	AS	Botsuana	BW	Falklandinseln	FK
Andorra	AD	Bouvetinsel	BV	Färöer	FO
Angola	AO	Brasilien	BR	Fidschi	FJ
Anguilla	AI	Britische Jungferninseln	VG	Finnland	FI
Antarktis	AQ	Britisches Territorium im Indischen Ozean	IO	Föderierte Staaten von Mikronesien	FM
Antigua und Barbuda	AG	Brunei Darussalam	BN	Frankreich	FR
Äquatorialguinea	GQ	Bulgarien	BG	Französische Südgebiete	TF
Argentinien	AR	Burkina Faso	BF	Französisch-Polynesien	PF
Armenien	AM	Burundi	BI	Gabun	GA
Aruba	AW	Cabo Verde	CV	Gambia	GM
Aserbaidshjan	AZ	Ceuta	XC	Georgien	GE
Äthiopien	ET	Chile	CL	Ghana	GH
Australien	AU	China	CN	Gibraltar	GI
Bahamas	BS	Cookinseln	CK	Grenada	GD
Bahrain	BH	Costa Rica	CR	Griechenland	GR
Bangladesch	BD	Côte d'Ivoire	CI	Grönland	GL
Barbados	BB	Curaçao	CW	Guam	GU
Belarus	BY	Dänemark	DK	Guatemala	GT
Belgien	BE	Deutschland	DE	Guinea	GN
Belize	BZ	Dominica	DM	Guinea-Bissau	GW
Benin	BJ	Dominikanische Republik	DO	Guyana	GY
				Haiti	HT

Heard und die McDonaldinseln	HM	Marshallinseln	MH	Singapur	SG
Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	VA	Mauretanien	MR	Sint Maarten (niederländischer Teil)	SX
Honduras	HN	Mauritius	MU	Slowakei	SK
Hongkong	HK	Melilla	XL	Slowenien	SI
Indien	IN	Mexiko	MX	Somalia	SO
Indonesien	ID	Mongolei	MN	Spanien	ES
Irak	IQ	Montenegro	ME	Sri Lanka	LK
Iran, Islamische Republik	IR	Montserrat	MS	St. Barthélemy	BL
Irland	IE	Mosambik	MZ	St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	SH
Island	IS	Myanmar	MM	St. Kitts und Nevis	KN
Israel	IL	Namibia	NA	St. Lucia	LC
Italien	IT	Nauru	NR	St. Pierre und Miquelon	PM
Jamaika	JM	Nepal	NP	St. Vincent und die Grenadinen	VC
Japan	JP	Neukaledonien	NC	Südafrika	ZA
Jemen	YE	Neuseeland	NZ	Sudan	SD
Jordanien	JO	Nicaragua	NI	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS
Kaimaninseln	KY	Niederlande	NL	Südsudan	SS
Kambodscha	KH	Niger	NE	Suriname	SR
Kamerun	CM	Nigeria	NG	Syrien, Arabische Republik	SY
Kanada	CA	Niue	NU	Tadschikistan	TJ
Kasachstan	KZ	Nordirland	XI	Taiwan	TW
Katar	QA	Nördliche Marianen	MP	Thailand	TH
Kenia	KE	Nordmazedonien	MK	Timor-Leste	TL
Kirgisistan	KG	Norfolkinsel	NF	Togo	TG
Kiribati	KI	Norwegen	NO	Tokelau	TK
Kokosinseln (Keelinginseln)	CC	Oman	OM	Tonga	TO
Kolumbien	CO	Österreich	AT	Trinidad und Tobago	TT
Komoren	KM	Pakistan	PK	Tschad	TD
Kongo	CG	Palau	PW	Tschechien	CZ
Kongo, demokratische Republik	CD	Panama	PA	Tunesien	TN
Korea, demokratische Volksrepublik	KP	Papua-Neuguinea	PG	Türkei	TR
Korea, Republik	KR	Paraguay	PY	Turkmenistan	TM
Kosovo	XK	Peru	PE	Turks- und Caicosinseln	TC
Kroatien	HR	Philippinen	PH	Tuvalu	TV
Kuba	CU	Pitcairn	PN	Uganda	UG
Kuwait	KW	Polen	PL	Ukraine	UA
Laos, demokratische Volksrepublik	LA	Portugal	PT	Ungarn	HU
Lesotho	LS	Republik Moldau	MD	Uruguay	UY
Lettland	LV	Ruanda	RW	Usbekistan	UZ
Libanon	LB	Rumänien	RO	Vanuatu	VU
Liberia	LR	Russische Föderation	RU	Venezuela, Bolivarische Republik	VE
Libyen	LY	Salomonen	SB	Vereinigte Arabische Emirate	AE
Liechtenstein	LI	Sambia	ZM	Vereinigte Republik Tansania	TZ
Litauen	LT	Samoa	WS	Vereinigte Staaten	US
Luxemburg	LU	San Marino	SM	Vereinigtes Königreich	GB
Macau	MO	São Tomé und Príncipe	ST	Vietnam	VN
Madagaskar	MG	Saudi-Arabien	SA	Wallis und Futuna	WF
Malawi	MW	Schweden	SE	Weihnachtsinsel	CX
Malaysia	MY	Schweiz	CH	Westsahara	EH
Malediven	MV	Senegal	SN	Zentralafrikanische Republik	CF
Mali	ML	Serbien	XS	Zypern	CY
Malta	MT	Seychellen	SC		
Marokko	MA	Sierra Leone	SL		
		Simbabwe	ZW		

Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

Zum sog. „Brexit“ und den Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik verweisen wir auf die Darstellung auf S. 58.

Anhang 2 Art des Geschäfts

Beschreibung	Schlüssel-Nr.
Geschäfte mit tatsächlicher Eigentumsübertragung und mit finanzieller Gegenleistung ^(a)	
- Endgültiger Kauf/Verkauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) ^(b)	11
- Direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) ^(c)	12
Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits erfasst wurden ^(d)	
- Rücksendung von Waren	21
- Ersatz (z.B. wegen Garantie) für zurückgesandte Waren	22
- Ersatz (z.B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren	23
Geschäfte mit geplanter Eigentumsübertragung oder Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung	
- Beförderung in/aus ein(em) Lager (ausgenommen Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte) ^(e)	31
- Ansichts- oder Probesendungen (einschließlich Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte) ^(f)	32
- Finanzierungsleasing (Mietkauf) ^(g)	33
- Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung, einschließlich Tauschhandel (z.B. Geschenksendungen)	34
Geschäfte zur Lohnveredelung (ohne Eigentumsübergang) ^(h)	
- Waren, die voraussichtlich in den ursprünglichen Versandungsmitgliedstaat zurückgelangen	41
- Waren, die voraussichtlich nicht in den ursprünglichen Versandungsmitgliedstaat zurückgelangen	42
Geschäfte nach Lohnveredelung (ohne Eigentumsübergang) ^(h)	
- Waren, die in den ursprünglichen Versandungsmitgliedstaat zurückgelangen	51
- Waren, die nicht in den ursprünglichen Versandungsmitgliedstaat zurückgelangen	52

noch Anhang 2

Spezielle, für nationale Zwecke kodierte Geschäfte (Schlüsselnummer "6")	
- nur für den Extrahandel -	
Geschäfte nach Zollabfertigung (ohne Eigentumsübertragung, betrifft Waren in Quasi-Einfuhr)	
- Versendung in einen anderen Mitgliedstaat nach vorheriger Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in Deutschland ⁽ⁱ⁾	71
Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Waren erfasst. ^(j)	81
Andere Geschäfte, die sich den anderen Schlüsseln nicht zuordnen lassen	
- Miete, Leihe und Operate-Leasing ^(k) über mehr als 24 Monate ^(l)	91
- Sonstige Warenverkehre, nicht anderweitig erfasst ^(m)	99

Anmerkungen

- ^(a) Hier ist die Mehrzahl der Versendungen und Eingänge zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen
- **das Eigentum** zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden **wechselt und**
 - **eine finanzielle Gegenleistung erfolgt.**

Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen verbundenen Unternehmen, selbst wenn keine sofortige Bezahlung erfolgt.

Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, die an der deutschen Grenze auf Antrag eines Fiskalvertreters in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und dann sofort in ein anderes EU-Land verbracht werden, sind unter der Schlüsselnummer 71 zu erfassen.

^(b) Beide Vertragspartner sind Unternehmen (sog. „Business-to-Business-Geschäfte“). Darüber hinaus sind Lieferungen von Ersatzteilen und anderen Ersatzlieferungen gegen Entgelt, (Rück-) Käufe deutscher Waren sowie innergemeinschaftliche Fernverkäufe an „Nicht-Unternehmer“ (juristische Personen, Kleinunternehmer usw. gemäß § 3a Abs. 5 Satz 1 sowie § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG) im Rahmen des One-Stop-Shops-Verfahrens (bei Versendungen) unter Schlüsselnummer 11 zu melden.

^(c) Hierunter sind Kauf- bzw. Verkaufsgeschäfte zu erfassen, bei denen mindestens ein Vertragspartner eine Privatperson ist (sog. „Business-to-Consumer; Consumer-to-Business, Consumer-to-Consumer“-Geschäfte). Dabei ist z.B. bei Fernverkäufen/Versandhandel (auch im Rahmen des One-Stop-Shops-Verfahrens) entscheidend, dass zum Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Lieferung bereits feststeht, dass der Abnehmer im Bestimmungsland eine Privatperson ist.

^(d) Rücksendungen und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Schlüsselnummern 34 oder 81 bis 99 registriert wurden, sind unter der entsprechenden Nummer zu erfassen. Die Rücksendung unveredelter Ware ist unter 51 anzumelden.

^(e) Unter der Schlüsselnummer 31 sind nur Sendungen auf ein/von einem Lager zu erfassen, die nicht unter der Schlüsselnummer 32 zu erfassen sind, bei denen die Eigentumsübertragung beabsichtigt ist und bei denen es **eine unbestimmte Anzahl an Unternehmen bzw. Privatpersonen** gibt, auf die das Eigentum im Anschluss an die Einlagerung übergehen soll. Die Waren sind dafür bestimmt, auf den allgemeinen Absatzmarkt zu gelangen. Werden die Waren aus einem Lager in Deutschland wieder ins Ausland versandt (Zwischenlagerung in Deutschland) und befinden sich die Waren im Eigentum einer im Ausland ansässigen Person, so ist dies wie bei der Einlagerung mit der Schlüsselnummer 31 anzumelden, auch wenn der Wiederversendung bspw. ein Kaufgeschäft zugrunde liegt.

^(f) Unter der Schlüsselnummer 32 sind Sendungen auf ein/von einem Lager zu erfassen, bei denen die Eigentumsübertragung beabsichtigt ist und bei denen es **eine begrenzte Anzahl an Unternehmen bzw. Privatpersonen** gibt, auf die das Eigentum übergehen soll. Hierunter fallen z.B. Auslieferungslager („call-off-stock“), Konsignationslager und Kommissionsgeschäfte. Werden die Waren aus dem Lager wieder ins Ausland versandt (Zwischenlagerung in Deutschland) und befinden sich die Waren im Eigentum einer im Ausland ansässigen Person, so ist dies wie bei der Einlagerung mit der Schlüsselnummer 32 anzumelden, auch wenn der Wiederversendung bspw. ein Kaufgeschäft zugrunde liegt. Nicht von der statistischen Meldepflicht befreite (berechnete) Ansichts- und Probesendungen sind ebenfalls mit der Schlüsselnummer 32 anzumelden.

^(g) Finanzierungsleasing beinhaltet Geschäfte, bei denen die Leasingraten so berechnet werden, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer der Waren.

^(h) **Lohnveredelung** umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung usw.) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist ein Indiz für eine Lohnveredelung. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung („Eigenveredelung“) ist nicht unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Schlüsselnummer 11.

Reparaturen (und Wartungsarbeiten) sind von der Anmeldung **befreit**. Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrecht erhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung z. B. im Rahmen des technischen Fortschritts verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

⁽ⁱ⁾ Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, die an der deutschen Grenze auf Antrag eines Fiskalvertreters in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und dann sofort in ein anderes EU-Land verbracht werden, sind in der Versendungsmeldung unter der Schlüsselnummer 71 zu erfassen (s. Punkt 8.1 Beispiel k).

^(j) Unter der Schlüsselnummer 81 sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter der Schlüsselnummer 11 zu erfassen.

^(k) Unter Operate-Leasing versteht man alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasing ^(g) sind.

^(l) Miete, Leihe, Operate-Leasing mit einer Dauer von unter 24 Monaten sind von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik befreit (siehe Anhang 4).

^(m) Mit der Schlüsselnummer „99“ sind Warenverkehre anzumelden, bei denen keine anderen AdG zutreffend sind. Vor Verwendung der AdG „99“ ist somit sorgfältig zu prüfen, ob die jeweilige Warensendung nicht unter einer anderen AdG anzumelden ist. Die Schlüsselnummer „99“ ist bspw. bei einem „negativen Wirtschaftsgut“ zu nutzen, also bei Abfällen ohne Wert für den Eigentümer (s. Punkt 8.7). Ein weiteres Beispiel für die Nutzung von AdG „99“ ist die Beistellung von unbedeutenden Teilen im Rahmen einer Lohnveredelung (s. Punkt 8.5.2).

Anhang 3 Beispiel für eine Online-Anmeldung in der Versendung

Hinweis: Dargestellt werden die derzeit bekannten Entwürfe der neu überarbeiteten Online-Formularanmeldungen, die Echtfassungen können davon abweichen.


Intrahandelsmeldung

Zum Formularanfang | Zu den Formularaktionen

Meldung

Warenbewegung 1 1 von 1

Bezugsmonat in 2022	<input type="text" value="09"/>
Verkehrsrichtung	<input type="text" value="Versendung"/>
Art des Geschäfts	<input type="text" value="11"/> Endgültiger Kauf/Verkauf
Verkehrszweig	<input type="text" value="3"/> Straßenverkehr
Bestimmungsmitgliedstaat	<input type="text" value="SK"/> Slowakei
Ursprungsregion	<input type="text" value="06"/> Hessen
Ursprungsland	<input type="text" value="FR"/> Frankreich
USt-IdNr. des Handelspartners Info	<input type="text" value="SK1234567890"/>
Warennummer Info	<input type="text" value="84779080"/>
Warenbezeichnung Info (freiwillige Angabe)	<input type="text" value="Ersatzteile für Thermoformautomaten"/>
Eigenmasse in vollen Kilogramm Info	<input type="text" value="337"/>
Besondere Maßeinheit Info	<input type="text"/>
Rechnungsbetrag in vollen Euro Info	<input type="text" value="11295"/>
Statistischer Wert Info	<input type="text" value="11445"/>

Klicken Sie bitte auf das Symbol  in der Menüleiste, um eine weitere Warenbewegung hinzuzufügen.

[Weitere Positionen \(Warenbewegung\) bearbeiten](#)

noch Anhang 3

Beispiel für eine Online-Anmeldung im Eingang

Intrahandelsmeldung

[Zum Formularanfang](#) | [Zu den Formularaktionen](#)

Meldung

Warenbewegung 1 1 von 1

Bezugsmonat in 2022	<input type="text" value="09"/>
Verkehrsrichtung	<input type="text" value="Eingang"/>
Art des Geschäfts	<input type="text" value="11"/> Endgültiger Kauf/Verkauf
Verkehrszweig	<input type="text" value="3"/> Straßenverkehr
Versendungsmitgliedstaat	<input type="text" value="AT"/> Österreich
Bestimmungsregion	<input type="text" value="06"/> Hessen
Ursprungsland	<input type="text" value="CN"/> China
Warennummer <small>Info</small>	<input type="text" value="61012010"/>
Warenbezeichnung <small>Info</small> (freiwillige Angabe)	<input type="text" value="Erwachsenenmäntel aus Baumwolle"/>
Eigenmasse in vollen Kilogramm <small>Info</small>	<input type="text"/>
Besondere Maßeinheit <small>Info</small>	<input type="text" value="1500"/>
Rechnungsbetrag in vollen Euro <small>Info</small>	<input type="text" value="7500"/>
Statistischer Wert <small>Info</small>	<input type="text" value="7560"/>

Klicken Sie bitte auf das Symbol in der Menüleiste, um eine weitere Warenbewegung hinzuzufügen.

Weitere Positionen (Warenbewegung) bearbeiten

noch Anhang 3

Beispiel für eine Online-Anmeldung eines Drittanmelders in der Versendung

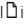
Intrahandelsmeldung für Drittanmelder

Meldungen

Warenbewegung 1 1 von 1

Auskunftspflichtiges Unternehmen
Für das auskunftspflichtige Unternehmen sind die folgenden Daten anzugeben:

Steuernummer Info	9876543210
Unterscheidungsnummer Info	001
Bundesland des Finanzamtes	Auswahl 08 Baden-Württemberg
Unternehmen Info	Mustermann AG
Strasse / Postfach	Mustering
Hausnummer	1
Postleitzahl	80111
Ort	Stuttgart
Bezugsmonat in 2022	10
Verkehrsrichtung	Versendung
Art des Geschäfts	Auswahl 41 Warensendung zur Lohnveredelung (Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Versendungsland zurückgelangen)
Verkehrszweig	Auswahl 4 Luftverkehr
Bestimmungsmitgliedstaat	Auswahl IT Italien
Ursprungsregion	Auswahl 08 Baden-Württemberg
Ursprungsland	Auswahl FR Frankreich
USt-IdNr. des Handelspartners Info	IT1234567890
Warennummer Info	85081100
Warenbezeichnung Info (freiwillige Angabe)	Haushaltsstaubsauger 110V
Eigenmasse in vollen Kilogramm Info	
Besondere Maßeinheit Info	150
Statistischer Wert Info	18320

Klicken Sie bitte auf das Symbol  in der Menüleiste, um eine weitere Warenbewegung hinzuzufügen.

Weitere Positionen (Warenbewegung) bearbeiten

noch Anhang 3

Beispiel für eine Möglichkeit der Berichtigung einer Meldeposition (vgl. 3.3 Berichtigungen)

Berichtigung einer Intrahandelsmeldung

[Zum Formularanfang](#) | [Zu den Formularaktionen](#)

Berichtigung

Für wen möchten Sie eine Berichtigung melden?

Für mich selbst
 Für einen anderen Auskunftspflichtigen

Berichtigungsmöglichkeiten

Einzelne Merkmale korrigieren
 Position stornieren

Bitte geben Sie in der Spalte „Ursprüngliche Angabe“ alle ursprünglich gemeldeten Angaben der zu berichtigenden Warenbewegung an, um Rückfragen zu vermeiden.

	Ursprüngliche Angabe	Berichtigung einzelner Angaben
Verkehrsrichtung	Eingang <input type="text"/>	<input type="text"/>
Bezugsmonat in 2022	10 <input type="text"/>	MM <input type="text"/>
Bestimmungsmitgliedstaat/Versendungsmitgliedstaat	<input type="button" value="Auswahl"/> FR <input type="text"/>	<input type="button" value="Auswahl"/> AT <input type="text"/>
Ursprungs-/Bestimmungsregion	<input type="button" value="Auswahl"/> 06 <input type="text"/>	<input type="button" value="Auswahl"/> <input type="text"/>
Ursprungsland	<input type="button" value="Auswahl"/> DE <input type="text"/>	<input type="button" value="Auswahl"/> <input type="text"/>
USt-IdNr. des Handelspartners	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Warennummer Info	85030099 <input type="text"/>	<input type="text"/>
Art des Geschäfts	<input type="button" value="Auswahl"/> 11 <input type="text"/>	<input type="button" value="Auswahl"/> <input type="text"/>
Verkehrszweig	<input type="button" value="Auswahl"/> 3 <input type="text"/>	<input type="button" value="Auswahl"/> <input type="text"/>
Eigenmasse in vollen Kilogramm Info	6950 <input type="text"/>	<input type="text"/>
Besondere Maßeinheit Info	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rechnungsbetrag in vollen Euro Info	1685000 <input type="text"/>	16850 <input type="text"/>
Statistischer Wert Info	1725000 <input type="text"/>	17250 <input type="text"/>

Anhang 4 Befreiungsliste

Von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik sind folgende Waren und Warenverkehre befreit¹:

- a) Währungsgold (z.B. Transaktionen zwischen Nationalbanken), verliehene Gedenkmünzen und Ehrenzeichen;
- b) gesetzliche Zahlungsmittel sowie Wertpapiere, einschließlich Wertzeichen (auch Gutscheine), die zur Bezahlung von Dienstleistungen, z. B. Porto, sowie von Steuern oder Nutzungsgebühren dienen;
- c) Waren zur oder nach der vorübergehenden Verwendung (z. B. Miete, Leihe, Operate Leasing), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. eine Veredelung ist weder geplant noch erfolgt,
2. die erwartete Dauer der vorübergehenden Verwendung beträgt höchstens 24 Monate,
3. die Versendung/Eingang ist nicht als (innergemeinschaftliche[r]) Lieferung/Erwerb für Umsatzsteuerzwecke zu erfassen;

- z.B.:
- Messe- und Ausstellungsgut,
 - Theaterdekorationen, Spielfilme,
 - Karusselle, Jahrmarktsattraktionen,
 - Berufsausrüstung,
 - Waren, die zu einer kostenlosen Nachbesserung zum Verkäufer zurückgeschickt und im Anschluss erneut ausgeliefert werden,
 - Geräte und Ausrüstung für Versuche,
 - Tiere für Wettbewerbe, Zucht, Rennen usw.,
 - Waren, die zur Reparatur/Wartung von ausländischen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln im Inland bestimmt sind, und solche, die zur Reparatur/Wartung von deutschen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln im Ausland bestimmt sind, sowie Teile, die im Rahmen dieser Reparaturen/Wartungen ausgetauscht wurden,
 - Umschließungen,
 - Leihgut (Warenbewegung ohne Benutzungsentgelt), Mietgeschäfte und Operate Leasing,
 - Geräte und Ausrüstung für das Baugewerbe,
 - zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken bestimmte Waren (entsprechende Waren sind auch dann von der Anmeldung befreit, wenn sie nicht zurückgesandt werden, weil sie bei den Untersuchungen verbraucht wurden oder wirtschaftlich nicht mehr verwertbar sind);

Anmerkung: Wird aufgrund einer Vertragsänderung die 24-Monatsfrist überschritten oder erfolgt nachträglich ein Eigentumswechsel, so ist eine (nachträgliche) Meldung für den Monat der Vertragsänderung erforderlich.

- d) Warenbewegungen zwischen

- dem Erhebungsgebiet und den territorialen Exklaven Deutschlands in anderen Ländern,
- dem Ausland und den exterritorialen Einheiten auf deutschem Staatsgebiet.

Dies gilt für

1. den Warenverkehr zwischen dem Heimatland und der jeweiligen Botschaft bzw. den jeweiligen Streitkräften,

¹ Die Befreiungsliste ist in Anlage 4 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV) vom 07.07.2021 (BGBl. I S. 2580) hinterlegt.

2. den Warenverkehr zwischen dem Sitz einer internationalen Organisation innerhalb Deutschlands und anderen Sitzen einer internationalen Organisation,
 3. den Warenverkehr der exterritorialen Einheit mit anderen Staaten;
- e) Auszeichnungen, Ehrengaben, Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen sowie Waren, die zum Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmt sind,
 - f) Waren, die als Datenträger von individualisierten Informationen (z.B. Konstruktionspläne oder Geschäftsunterlagen) verwendet werden, einschließlich Software und Filme;
 - Individualisierte Informationen sind im Auftrag eines bestimmten Kunden erstellte Informationen, die nur für diesen bestimmt und nur von ihm zu verwenden sind.
 - g) aus dem Internet heruntergeladene Daten und Software;
 - h) unentgeltlich gelieferte Waren, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sofern die Warenbewegung ausschließlich mit der Absicht erfolgt, ein späteres Handelsgeschäft durch Vorführung der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen vorzubereiten oder zu unterstützen, wie z. B.:
 - Werbematerial,
 - Warenmuster;
 - i) Warensendungen defekter Güter zur oder nach der **Reparatur** (oder **Wartung**) und die dabei eingebauten Neu-/Ersatzteile sowie ersetzte schadhafte Teile;

Anmerkung: Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.
 - j) Beförderungsmittel während ihres Betriebs einschließlich Trägerraketen für die Raumfahrt während des Starts. Dies schließt mitgeführte Ersatzteile, Betriebsmittel und Bordvorräte, sowie Mehrzweck-Lademittel ein. Dies umfasst unter anderem Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit die Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind,

Anmerkung: Pfand- bzw. Leergut, das in einem Kreislauf zirkuliert d.h. es wird von einem Lieferanten an einen Kunden (gegen Berechnung einer Gebühr) abgegeben und in der Folge zu einem späteren Zeitpunkt (mit entsprechender Rückerstattung bzw. Gutschrift) wieder zurückgegeben, ist ebenfalls befreit.
 - k) Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden; diese Waren sind auch dann befreit, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung instandgesetzt werden,
 - l) Treibstoff und Bordvorräte, die an Straßenfahrzeuge, Züge und Binnenschiffe geliefert werden, deren wirtschaftlicher Eigentümer seinen Sitz im Ausland hat,
 - m) Waren des freien Verkehrs, die vom deutschen Staatsgebiet geliefert werden zum Ge- oder Verbrauch für Einrichtungen auf hoher See im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands;
 - n) *nur für den Extrahandel,*
 - o) *nur für den Extrahandel,*
 - p) abonnierte Zeitungen und Zeitschriften,
 - q) Briefsendungen ohne Waren,

- r) Übersiedlungsgut sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung, Aussteuer und Haushaltsgegenstände einer Person, die ihren Wohnort aus dem Grund der Eheschließung verlegt,
- s) Erbschaftsgut,
- t) Ausstattung, Ausbildungsmaterialien und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten,
- u) Säрге mit Leichnamen, Urnen mit der Asche verstorbener Personen und mitgeführtem Grabschmuck,
- v) Waren für oder von wohltätigen oder philanthropischen Organisationen, wenn diese Lieferungen unentgeltlich erfolgen und für Zwecke der Wohltätigkeitspflege oder für Hilfe im Katastrophenfall bestimmt sind,
- w) Waren, die deutsche Schiffe auf hoher See oder im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins gewinnen oder aus solchen Waren herstellen und in Häfen des Erhebungsgebietes anlanden; von solchen Schiffen aufgefischtes und an Land gebrachtes sowie seedriftiges Gut sowie an den Küsten geborgenes Strandgut,
- x) menschliche Organe, die im Rahmen einer Organspende importiert oder exportiert werden.

Anhang 5 Anwendung des Intrastat-Erhebungssystems für EU-Sondergebiete

Die nachfolgende Aufstellung gibt an, welches Anmeldeverfahren („Intrastat“ oder „Zoll“) für die einzelnen europäischen und ggf. außereuropäischen Gebiete zur Anwendung kommt.

Hintergrund für die unterschiedlichen Meldesysteme ist der besondere umsatzsteuer- oder zollrechtliche Status dieser Gebiete.

EU-Mitgliedstaaten	Besondere Teile des Hoheitsgebietes	Anwendung des Intrastat- („Intrastat“) oder Zollanmeldeverfahrens („Zoll“)
Belgien	—	Intrastat
Bulgarien	—	Intrastat
Dänemark	Färöer Inseln Grönland	Intrastat Zoll Zoll
Deutschland (inkl. Helgoland)	Büdingen	Intrastat Zoll
Estland	—	Intrastat
Finnland	Åland-Inseln	Intrastat Zoll
Frankreich	Überseeische Départements ¹⁾ Überseeische Gebiete ²⁾ und Gebietskörperschaften ³⁾	Intrastat Zoll Zoll Zoll
Griechenland	Berg Athos	Intrastat Zoll
Irland	—	Intrastat
Italien	ital. Ufer des Luganer Sees Livigno Campione d'Italia	Intrastat Zoll Zoll Zoll
Kroatien	—	Intrastat
Lettland	—	Intrastat
Litauen	—	Intrastat
Luxemburg	—	Intrastat
Malta	—	Intrastat
Niederlande (nur europäische Gebiete)	—	Intrastat
Österreich	—	Intrastat
Polen	—	Intrastat
Portugal (inkl. Azoren und Madeira)	—	Intrastat
Rumänien	—	Intrastat
Schweden	—	Intrastat
Slowakei	—	Intrastat
Slowenien	—	Intrastat
Spanien	Balearen ⁴⁾ Kanarische Inseln ⁵⁾	Intrastat Intrastat Zoll

Anmerkungen ¹⁾ Martinique, Mayotte, Guadeloupe, Guayana (Franz.), Réunion

²⁾ Neukaledonien, Polynesien, Wallis, Futuna

³⁾ St. Barthélemy, St. Pierre, Miquelon, französische Südgebiete (Antarktis)

⁴⁾ Mallorca, Menorca, Formentera, Ibiza

⁵⁾ Fuerteventura, Gomera, Gran Canaria, Hierro, Lanzarote, La Palma, Teneriffa

noch Anhang 5

EU-Mitgliedstaaten	Besondere Teile des Hoheitsgebietes	Anwendung des Intrastat- („Intrastat“) o- der Zollanmeldeverfahrens („Zoll“)
noch Spanien	Ceuta und Melilla	Zoll
Tschechien	–	Intrastat
Ungarn	–	Intrastat
Vereinigtes Königreich ⁷⁾	Nordirland	Intrastat
	Kanalinseln ⁶⁾	Zoll
	Insel Man	Zoll
	Gibraltar	Zoll
	Zypern	Akrotiri und Dhekelia Nordzypern
Übrige europäische Gebiete		
	Andorra	Zoll
	Liechtenstein	Zoll
	Monaco	Intrastat
	San Marino	Zoll
	Vatikanstadt	Zoll

Anmerkungen

⁶⁾ Jersey, Guernsey, Alderney, Sark, Herm

⁷⁾ „Brexit“ und Sonderstatus Nordirland:

Übersicht der Änderungen für das Vereinigte Königreich ab dem 01.01.2021:

Warenverkehr mit ...	Meldeweg	Ländercode für Bestimmungsmitgliedstaat/- land bzw. Versandungsmit- gliedstaat/-land)	Ländercode für Ursprungsland
dem Vereinigten Königreich (ohne Nordirland)	Zollanmeldung	GB	GB
Nordirland	INTRASTAT-Meldung	XI	GB

Für weitere Informationen siehe auch

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/brexit.html> sowie

<https://www.zoll.de>

Anhang 6 Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Intrahandelsstatistik dient dem Zweck, aktuelle Daten über den innergemeinschaftlichen Handel Deutschlands in den vielfältigsten Gliederungen bereitzustellen. Solche Ergebnisse werden von den Gemeinschaftsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um Analysen über die eigene europäische Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Intrahandel durchführen zu können. Das Ziel der statistischen Beobachtung ist ausschließlich die Darstellung der tatsächlichen Warenbewegungen zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten. Nur wenn eine Ware von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat geliefert oder aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht wird, ist eine statistische Meldung zur Intrahandelsstatistik abzugeben.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlagen sind:

- Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatG) vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1751),
- Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV) vom 07.07.2021 (BGBl. I, S. 2580),
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22.01.1987,
- Verordnung (EU) 2019/2152 vom 27.11.2019 ,
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 vom 30.07.2020,
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2152 vom 14.07.2021,
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1225 vom 27.07.2021,
- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23.07.1987,
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 vom 12.10.2020.

Erhoben werden die Angaben zu §§ 7 und 8 AHStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 AHStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Auskunftspflichtig sind die im AHStatG genannten Stellen.

Die Anmeldeschwellen, unterhalb derer Auskunftspflichtige von der Bereitstellung von Informationen zur Intrahandelsstatistik nach § 14 AHStatG i.V.m. § 32 AHStatDV befreit sind, sind bezogen auf den Wert der Warenverkehre des vorangegangenen Kalenderjahres für die Versendung auf 500 000 (fünfhunderttausend) Euro und für den Eingang auf 800 000 (achthunderttausend) Euro festgelegt.

Nach Anlage 4 der AHStatDV sind die darin genannten Warenbewegungen von der Anmeldung befreit.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der E U in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann im Rahmen der Außenhandelsstatistik nach § 19 AHStatG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Statistische Bundesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklichen gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
- die zuständigen nationalen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 15 Absatz 1 und 2 AHStatG,
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZ Bund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn und Werum Software & Systems AG, Wulf-Werum-Straße 3, 21337 Lüneburg).

Nach § 15 Absatz 3 AHStatG darf das Statistische Bundesamt für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 15 Absatz 4 AHStatG darf das Statistische Bundesamt zur Berichterstattung der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter die Angaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 AHStatG zur Warenbezeichnung an die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden übermitteln, soweit sie der Einordnung der Ware als ziviles Gut oder konventionelles Rüstungsgut dienen.

Nach § 15 Absatz 6 AHStatG darf das Statistische Bundesamt mit den zuständigen statistischen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Einzelangaben austauschen soweit dies für die Qualitätssicherung der Außenhandelsstatistik erforderlich ist. Das Statistische Bundesamt darf auch Einzelangaben zu Eingängen an die zuständige Stelle des Versendungsstaates übermitteln und die Rückfragen beantworten, welche nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2152 übermittelt wurden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Löschung, Verzeichnis aller am Außenhandel beteiligten Personen

Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, Adresse für elektronische Post der Auskunftspflichtigen, Steuernummer aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Auskunftspflichtigen (bei umsatzsteuerrechtlichen Organschaften die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Organträgers und der Organgesellschaft welche die Ware versendet oder bei welcher die Ware eingeht) sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Angaben zu Name des Auskunftspflichtigen sowie Name der meldenden Organgesellschaften bei umsatzsteuerrechtlichen Organschaften, Einzelangaben zu grenzüberschreitenden Warenbewegungen für den Erhebungszeitraum einschließlich der drei Vorjahre nach § 11 Absatz 4 AHStatG, Gesamtwerte der innergemeinschaftlichen Lieferungen der Auskunftspflichtigen jeweils für die letzten 10 Jahre, Steuernummern aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuernummern, Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und Datum der erstmaligen Aufnahme des Auskunftspflichtigen und der meldenden Organgesellschaft in das Verzeichnis werden zur Führung des Verzeichnisses aller am Außenhandel beteiligten Personen nach § 13 Absatz 3 AHStatG für statistische Zwecke verwendet.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Anhang 7 Kontakte

	Telefonnummer	E-Mailadresse
Allgemeine Informationen	+49 (0) 228/99 643 -8512	aussenhandel@destatis.de
Methodische Auskünfte	+49 (0) 228/99 643 -8777	methodik-intrahandel@destatis.de
Warensystematische Auskünfte	+49 (0) 228/99 643 -8333	warenverzeichnis@destatis.de
Technische Fragen zum Meldeverfahren IDEV und zur Dateimeldung	+49 (0) 611/75 -4524	idev-intrahandel@destatis.de
Bereitstellung von Ergebnissen (Auskunftsdienst)	+49 (0) 611/75 -2481	Anfragen über das Kontaktformular www.destatis.de/kontakt
Eingangskontrolle	+49 (0) 611/75 -3165	ek-aussenhandel@destatis.de
Mahnungen von fehlenden Meldungen	+49 (0) 611/75 -2300	g33-22@destatis.de
Aussenhandelsregister (Fragen zur Umsatzsteuernummer, Antrag auf Unterscheidungsnummern, Anschriftenpflege)	+49 (0) 611/75 -4524	aussenhandelsregister@destatis.de

Auswahl wichtiger Internetseiten

Internetauftritt Statistisches Bundesamt:
www.destatis.de

Internetauftritt Außenhandel:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/_inhalt.html

Warenverzeichnis:
<https://www.destatis.de/warenverzeichnis>

Rechtsgrundlagen:
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Wirtschaft/Aussenhandel/aussenhandel.html>
https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/010_BStatG.pdf?__blob=publicationFile

Online-Anmeldung:
<https://www-idev.destatis.de/idev/OnlineMeldung>

PDF-Version des Leitfadens:
https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/doc/Intrahandel_Leitfaden.pdf
in englischer Sprache:
https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra_en/doc/IntraCommunity.pdf